

**Bericht und Empfehlungen
der Expertenkommission
"Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen"**

27. Januar 2010

| | |
|--|---------------|
| EINLEITUNG | 5 |
| Anlass und Zielsetzung..... | 5 |
| Mitglieder der Expertenkommission | 6 |
| Sitzungstermine, Arbeitsgruppen, Veranstaltungen | 7 |
| I. BERICHT DER EXPERTENKOMMISSION | 9 |
| 1. WIRKSAMER KINDERSCHUTZ ALS GESELLSCHAFTLICHE AUFGABE..... | 10 |
| 1.1 Das Recht auf Erziehung | 10 |
| 1.2 Konsequenzen gesellschaftlichen Wandels | 12 |
| 1.3 Risiken der Entwicklung | 13 |
| 1.4 Besondere Belastungen und protektive Faktoren | 14 |
| 1.5 Vertrauen aufbauen und Eltern in ihren Kompetenzen stärken | 16 |
| 1.6 Angemessene Hilfen entwickeln..... | 17 |
| 2. PRÄVENTION STÄRKEN UND GELINGENDES AUFWACHSEN DURCH FRÜHE HILFEN SICHERN | 18 |
| 2.1 Eltern- und Familienbildung | 19 |
| 2.2 Hausbesuche nach der Geburt eines Kindes | 20 |
| 2.3 Sicherung der Teilnahme aller Kinder an ärztlichen Früherkennungsuntersuchungen | 22 |
| 3. RISIKEN RECHTZEITIG WAHRNEHMEN UND FRÜHE HILFEN ANBIETEN | 24 |
| 3.1 Aufsuchende Hilfen nach der Geburt eines Kindes | 24 |
| 3.2 Förderung im häuslichen Bereich | 24 |
| 3.3 Soziale Frühwarnsysteme | 25 |
| 3.4 Hilfen zur Förderung der Erziehung in der Familie | 26 |
| 4. GEFAHREN ERKENNEN UND PROFESSIONELL HELFEN | 27 |
| 4.1 Gesetzliche Stärkung des Schutzauftrages | 28 |
| 4.2 Die Verantwortung der professionellen Akteure | 28 |
| 4.3 Die Verantwortung der Organisation – das Organisationsversagen | 29 |
| 4.4 „Aus Fehlern lernen“ - Risikomanagement | 30 |
| 4.5 Familiengerichtliche Maßnahmen (§ 1666 BGB) | 32 |
| 5. VERNETZUNG FÖRDERN | 33 |
| 5.1 Netzwerke früher Hilfen | 33 |
| 5.2 Familienzentren als Knoten im Netzwerk niedrigschwelliger Hilfen | 35 |
| 5.3 Kooperation von Jugendhilfe und Schule | 36 |
| 5.4 Kooperation von Jugendhilfe und Gesundheitswesen | 37 |
| 5.5 Kooperation von Jugendhilfe und Justiz | 39 |
| 5.6 Vernetzung der Jugendämter mit der Polizei und der Rechtsmedizin | 40 |
| 5.7 Kooperation und Datenschutz | 41 |
| 6. WISSEN BEREITSTELLEN..... | 42 |
| 6.1 Informationsmaterialien | 42 |
| 6.2 Forschungsvorhaben | 43 |

| | |
|--|-----------|
| 6.3 Fortbildung | 44 |
| II. EMPFEHLUNGEN DER EXPERTENKOMMISSION | 45 |
| ANHANG: LITERATURVERZEICHNIS | 54 |

Einleitung

Anlass und Zielsetzung

Die in den letzten Jahren bekannt gewordenen Fälle von Kindeswohlgefährdungen und -vernachlässigungen haben zu einer intensiven öffentlichen und politischen Diskussion über die Wirksamkeit bestehender Hilfesysteme und zu einer wachsenden Aufmerksamkeit insbesondere für die frühe Prävention von Kindeswohlgefährdung geführt. Trotz eines großen Engagements beim Ausbau des präventiven Kinderschutzes wurde deutlich, dass der Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen noch wirksamer gestaltet und Lücken im Hilfesystem geschlossen werden müssen, damit Kindern in schwierigen Lebenssituationen rechtzeitige und verlässliche Hilfen gewährt werden können.

Die Landesregierung hat zahlreiche Impulse gegeben. Hierzu gehören insbesondere die Entwicklung sozialer Frühwarnsysteme und der Ausbau der Tageseinrichtungen für Kinder zu Familienzentren. Ergänzend hierzu hat die Landesregierung am 30. Januar 2007 das "Handlungskonzept für einen besseren und wirksameren Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen" beschlossen. Dieses Handlungskonzept umfasst insgesamt 15 Punkte, wie der Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit den verantwortlichen Akteuren zum Wohle der Kinder und ihrer Familien noch wirksamer gestaltet werden kann. Beispielhaft seien folgende Punkte genannt:

- die Einführung der positiven Meldepflicht der Kinder- und Jugendärzte bei den Früherkennungsuntersuchungen (§ 32 Heilberufsgesetz - in Kraft seit 12/2008);
- die Pflicht, bei Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ein Vorsorgeheft vorzulegen, § 10 Kinderbildungsgesetz (KiBiz NRW - in Kraft seit 01.08.2008);
- Unterstützung der lokalen Sozialen Frühwarnsysteme (ab 2005);
- die Bereitstellung eines Elternbegleitbuchs für alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen seit 11/ 2008;
- die Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen zu Familienzentren (§ 16 KiBiz - zurzeit 1.750 Familienzentren);
- die Finanzierung von Fortbildungen für Fachkräfte zu Kinderschutzfachkräften in 2007 und 2008;
- die Durchführung der Studie „Kindeswohlgefährdung – Ursachen, Erscheinungsformen und neue Ansätze der Prävention“ (Abschluss: 31.07.09).

Mit der Berufung einer Expertenkommission, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Kinderschutzes, der Ärzteschaft, der kommunalen Spitzenverbände, der Jugend-Familien- und Gesundheitshilfe, der Schulen, der Krankenkassen, der Spitzenverbände der Wohlfahrtsverbände, der Polizei, der Kirchen und der Justiz sollten zudem weitere Erkenntnisse und Vorschläge zum Ausbau des Kinderschutzes erreicht werden.

Hierbei geht es vor allem um die Herausarbeitung der Bedingungen für einen wirksamen Kinderschutz, die Entwicklung von Qualitätsstandards und die Erarbeitung von Empfehlungen für die sozialpädagogische und schulische Praxis.

Die Ergebnisse der Expertenkommission werden in diesem Bericht zusammengefasst.

Mitglieder der Expertenkommission

Die Mitglieder der Expertenkommission wurden von Herrn Minister Laschet als ausgewiesene Fachleute auf dem Gebiet des Kinderschutzes berufen. Sie sind zwar in Organisationen und Institutionen, die sich mit dem Kinderschutz befassen, verankert, sind aber als Person berufen worden. Der Kommission gehörten an:

Anke Berkemeyer, Amt für Jugend und Familie - Jugendamt - der Stadt Bielefeld

Dr. Johannes Bernhauser, Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.

Renate Blum-Maurice, Fachliche Leiterin Kinderschutzbund / Kinderschutz-Zentrum Köln

Dr. Helmut Brand, ab 01.01.2009: **Prof. Dr. Rainer Fehr**, Landesinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst Nordrhein-Westfalen (LÖGD); ab 01.01.2008: Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit Nordrhein-Westfalen (LIGA), vertreten durch **Wolfgang Werse**

Dr. Thomas Fischbach, Vorsitzender des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte e.V. Nordrhein

Astrid Fuhrmann, Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Leiterin Dez. 34 (Kriminalprävention, Zentrale Internetrecherche, ZASt Kinderpornografie)

Friedhelm Güthoff, Geschäftsführer des Deutschen Kinderschutzbundes e.V., Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Dr. Leonard Hansen, Vorsitzender der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, vertreten durch **Dr. Klaus Enderer**, **Dr. Heike Zimmermann**

Helga Hege, Vorsitzende der Landesarbeitsgemeinschaften der Familienbildung

Wilfried Jacobs, Vorsitzender des Vorstandes der AOK Rheinland/Hamburg, vertreten durch **Margrit Glattes**

Dr. Erwin Jordan, geschäftsführender Vorsitzender des Instituts für soziale Arbeit e.V.,
Münster

Angelika Josten, Vorsitzende des Landesverbandes der Hebammen Nordrhein-Westfalen e.V., vertreten durch **Renate Egelkraut**, 2. Vorsitzende des Hebammen Landesverbands Nordrhein-Westfalen e.V. und **Jennifer Jaque-Rodney**, Familienhebammenbeauftragte des Hebammen Landesverbands Nordrhein-Westfalen e.V.

Maria Loheide, Vorsitzende des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Eberhard Motzkau, Leiter der Kinderschutzambulanz des Ev. Krankenhauses Düsseldorf

Wolfgang Schreck, Leiter der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern der Stadt Gelsenkirchen

Dr. Arnold Schüller, ab 01.06.2009: **Bernd Zimmer**, Vizepräsident der Ärztekammer Nordrhein, vertreten durch **Sabine Schindler-Marlow**

Dr. Sybille Stöbe-Blossey, Leiterin der Forschungsabteilung Bildung und Erziehung im Strukturwandel im Institut Arbeit und Qualifikation, Uni Duisburg-Essen

Dr. Stephan Teklote, Direktor des Amtsgerichts Steinfurt

Gerd Trzeszkowski, Fachbereichsleiter Schule, Kinder, Familien und Senioren der Stadt Dormagen

Prof. Dr. Sigrid Tschöpe-Scheffler, Direktorin des Instituts für Kindheit, Jugend, Familie und Erwachsene, Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften, Fachhochschule Köln

Dr. Manfred Wienand, Beigeordneter des Städtetags Nordrhein-Westfalen, ab 01.03.2009: **Verena Göppert**, Beigeordnete des Städtetags Nordrhein-Westfalen, vertreten durch **Bianca Weber**

Sitzungstermine, Arbeitsgruppen, Veranstaltungen

Insgesamt hat die Expertenkommission Kinderschutz - unter der Moderation von Prof. Klaus Schäfer, Abteilungsleiter „Jugend und Kinder“ im Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen - elf Mal getagt. An der konstituierenden Sitzung am 30. Mai 2007 sowie an der Abschlusssitzung am 27. Januar 2010 nahm Herr Minister Armin Laschet teil.

Ergänzend haben vier Arbeitsgruppen getagt, an denen jeweils ca. 5-6 Mitglieder der Expertenkommission teilgenommen haben:

- Arbeitsgruppe zum Elternbegleitbuch des Landes Nordrhein-Westfalen
- Arbeitsgruppe zur Novellierung des § 1666 BGB
- Arbeitsgruppe zur Entwicklung des Designs der Studie „Kindeswohlgefährdung – Ursachen, Erscheinungsformen und neue Ansätze der Prävention“
- Arbeitsgruppe zur Erstellung des Schlussberichts.

Die Expertenkommission führte folgende Veranstaltungen durch:

- Kongress "Stand und Perspektiven des Kinderschutzes in Nordrhein-Westfalen" im Maternushaus in Köln am 26.09.2008, an dessen inhaltlicher Gestaltung die Expertenkommission maßgeblich mitgewirkt hat. Nahezu alle Mitglieder der Expertenkommission haben teilgenommen und zum Teil auch einen aktiven Part übernommen.
- Workshop der Expertenkommission mit dem Titel "Kindeswohlgefährdung - Welche Hilfen brauchen die Familien, was können wir anbieten?" im Landesjugendamt Rheinland am 17.06.2009.

Darüber hinaus richtete das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration im Zusammenhang mit den Themen der Expertenkommission den

- Fachkongress "Kindeswohlgefährdung. Kinder in riskanten Lebenssituationen" in Duisburg am 18.11.2009 aus, bei dem die Ergebnisse der Studie „Kindeswohlgefährdung – Ursachen, Erscheinungsformen und neue Ansätze der Prävention“ der Fachöffentlichkeit vorgestellt und diskutiert wurden.

I. Bericht der Expertenkommission

Die in der Kommission behandelten Aspekte eines umfassenden Kinderschutzes werden in diesem Bericht unter den Überschriften

- Wirksamer Kinderschutz als gesellschaftliche Aufgabe
- Prävention stärken und gelingendes Aufwachsen durch frühe Hilfen sichern
- Risiken rechtzeitig wahrnehmen und frühe Hilfen anbieten
- Gefahren erkennen und professionell helfen
- Vernetzung fördern und
- Wissen bereitstellen

gebündelt. Auf der Basis dieser thematischen Schwerpunktsetzungen und der darin benannten Aktivitäten und Teilprojekte werden im Abschnitt II die Bewertungen und Empfehlungen der Kommission dargelegt.

Unter Berücksichtigung der zeitlichen Vorgaben, der zur Verfügung stehenden Ressourcen und der Vielzahl von Themen, die unter dem Oberbegriff "Kinderschutz" von der Kommission im Rahmen ihrer Sitzungen und Beratungen behandelt wurden, soll der hier vorgelegte Bericht in erster Linie die breite Palette der angesprochenen Themen systematisch darstellen, um - im Empfehlungsteil - hieraus erste Konsequenzen und Forderungen abzuleiten. Dieser Kommissionsbericht erhebt damit nicht den Anspruch, eine umfassende und wissenschaftlichen Kriterien genügende Bewertung der im Einzelnen diskutierten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Praktikabilität und Wirksamkeit zu leisten. Hier müssen erst noch Erfahrungen gesammelt und aufbereitet werden. Die parallel zur Arbeit der Expertenkommission beauftragte Forschungsgruppe zur Erstellung der Studie „Kindeswohlgefährdung – Ursachen, Erscheinungsformen und neue Ansätze der Prävention“ (MGFFI 2010) hat mit ihrem im Sommer 2009 vorgelegten Abschlussbericht erste Beiträge geleistet, auf die verwiesen werden kann.

Die Kommission bezieht sich bei ihren Beratungen, Diskussionen und Empfehlungen im Wesentlichen auf Familien mit kleinen Kindern. Dies deshalb, weil gerade in den ersten Lebensjahren dem Kinderschutz eine besondere präventive Funktion zukommt. Zudem trägt dies dem Sachverhalt Rechnung, dass in der öffentlichen und politischen Diskussion gerade auch die Situation kleiner bzw. junger Kinder im Kontext von zumeist dramatischen Fällen von Kindeswohlgefährdungen und Kindestötungen im Mittelpunkt der Betrachtungen steht. Die Mehrzahl der auf Bundesebene und im Land Nordrhein-Westfalen hierauf

bezogenen politischen, gesetzlichen und fachlichen Aktivitäten rückt diese Altersgruppe in den Mittelpunkt.

Die Kommission weist aber darauf hin, dass diese Schwerpunktsetzung nicht dazu verleiten sollte, ältere Kinder und Jugendliche sowie Heranwachsende aus dem Blick zu verlieren. Sie ist sich darüber im Klaren, dass sich auch für diese Altersgruppen (z. B. durch übermäßige Leistungsanforderungen, Konsum illegaler Drogen) Herausforderungen an einen aktiven und präventiven Kinder- und Jugendschutz stellen. Es wären dabei die kritischen Lebenssituationen zu analysieren, die aktuell verfügbaren Leistungen von Kinder- und Jugendhilfe, Schule und anderer Hilfsinstanzen zu untersuchen und ggf. weiterführende Vorschläge zur Verbesserung von Angeboten und Maßnahmen in den Blick zu nehmen.

Die Expertenkommission will mit diesem Bericht eine Einschätzung zu dem Gesamtproblem aus ihrer spezifischen Sicht geben. Zudem gibt sie Anregungen, wo und mit welchen Schwerpunkten ein weiterer Ausbau des Kinderschutzes in Nordrhein-Westfalen sinnvoll wäre. Die Kommission richtet sich mit ihren Empfehlungen sowohl an Politik und Öffentlichkeit als auch an die jeweils zum Handeln aufgeforderten Fachinstitutionen und Fachkräfte. Ein guter und wirkungsvoller Kinderschutz kann allein in einer gemeinsamen Anstrengung aller Akteure – in der Kinder- und Jugendhilfe, in den Schulen, im Gesundheitswesen, in der Justiz und der Polizei – gelingen.

1. Wirksamer Kinderschutz als gesellschaftliche Aufgabe

1.1 Das Recht auf Erziehung

In § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) wird jedem jungen Menschen ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zugesprochen. Dies ist ein allgemein akzeptierter Programmsatz und Leitnorm staatlichen und gesellschaftlichen Handelns.

Über die Realität des Aufwachsens und der förderlichen bzw. hinderlichen Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft wird damit allerdings noch nichts ausgesagt. Dies belegen die Ereignisse und Diskussionen der letzten Jahre. Die in den Medien skandalisierten und in der politischen und öffentlichen Diskussion aufgegriffenen Fälle dramatischer Kindeswohlgefährdungen und Kindestötungen sind hier wohl nur "die Spitze eines Eisberges". Nicht nur in der allgemeinen Wahrnehmung und in den fachlichen Diskussionen, auch auf der Basis umfänglicher wissenschaftlicher Studien - z. B. der nationale Kinder- und Jugendgesundheitsurvey - KIGGS und der aktuellen Studie der OECD zu den Lebensbedingungen von Kindern („Doing Better for Children“, OECD Paris

2009) – lässt sich nachweisen, dass das generell und grundsätzlich postulierte und allgemein anerkannte Entwicklungsziel, allen Kindern gute Bedingungen für ihr Aufwachsen zu schaffen, nicht die Realität aller Kinder in unserer Gesellschaft trifft. Dies bedeutet, dass der Schutz von Kindern auch in unserer Gesellschaft nicht befriedigend gelöst ist und es hier noch zusätzlicher Anstrengungen und Lösungsversuche bedarf.

In diesem Zusammenhang sollte auch der unterstellte gesellschaftliche Konsens über die Notwendigkeit, Kinder zu schützen und zu fördern, nicht darüber hinwegtäuschen, dass es in der Praxis kaum möglich ist, Ziele und Mittel der Förderung und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen eindeutig und klar auszuweisen. Eine positive Bestimmung des Kindeswohls hängt immer von kulturell, historisch-zeitlich oder ethnisch geprägten Menschenbildern ab. Auch innerhalb unseres Kulturkreises gibt es ganz divergierende Vorstellungen. Was das Kindeswohl ist, definieren die Eltern für sich und ihre Kinder eigenständig – und das oft sehr unterschiedlich. Diese Definitionsbefugnis der Eltern basiert auf der generellen Annahme, dass „in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt, als irgend einer anderen Person oder Institution“ (BVerfGE 59, 330, 376; 61, 358, 371).

Der Begriff des Kindeswohls ist somit Interpretationszielen und -zusammenhängen unterworfen und nicht eindeutig eingrenzbar; dennoch ist er nicht beliebig und zufällig auslegbar. Es gibt einen gesellschaftlichen Grundkonsens darüber, was zu den elementarsten Grundbedürfnissen eines Kindes gehört. Dies sind vor allem physiologische Bedürfnisse, das Bedürfnis nach Schutz und Sicherheit, nach Verständnis und sozialer Bindung, nach seelischer und körperlicher Wertschätzung, nach Anregung, Spiel und Leistung sowie nach Selbstverwirklichung (Maslow 1978). Diese "basic needs" stellen daher auch grundsätzliche Orientierungen für die Gewährleistung des Kindeswohls dar.

Als Grundlage formuliert § 1 Abs. 1 SGB VIII ein aktives Ziel (Entwicklungsförderung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit). Vor diesem Hintergrund ist Kinderschutz nicht nur defensiv und bezogen auf staatliche Interventionen definiert, sondern muss sich positiv auf konkrete Lebenslagen und die Unterstützung von Eltern und Kindern beziehen. In diesem Zusammenhang kommt den Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie (hier insbesondere die Leistungen nach den §§ 16 ff. SGB VIII) eine besondere Bedeutung zu.

Mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention durch Deutschland im Jahr 1992 ist zudem auch der Blick auf die Rechte von Kindern geschärft worden. Die UN-Kinderrechtskonvention verfolgt das Ziel, das Kind als eigene Persönlichkeit zu schützen (protection) und zu fördern (provision) sowie sein Recht auf Beteiligung (participation) in allen es berührenden Angelegenheiten zu gewährleisten (Schimke 1998, S. 6). Die wichtigste Folgerung aus der UN-Kinderrechtskonvention war die Verabschiedung der Reform des Kind-

schaftsrechts am 01.07.1998, die wesentliche Verbesserungen in der Rechtsstellung der Kinder mit sich brachte.

Neben diesen individualrechtlichen Regelungen tritt seit einigen Jahren eine veränderte familienpolitische Konzeption im Sinne von "Erziehungspartnerschaft" zur Unterstützung und Begleitung von Familien und deren Kindern. Die Kommission hat dabei insbesondere den Ausbau an Betreuungsplätzen im Rahmen öffentlich verantworteter Bildung, Erziehung und Betreuung im Blick.

So wurde der Ausbau der Ganztagsangebote in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen in den letzten Jahren deutlich forciert und mit beträchtlichen finanziellen Mitteln ausgestattet. Die Finanzierung der Infrastruktur zugunsten der Bildungsinteressen von Kindern und Jugendlichen trat damit zumindest gleichrangig neben die Förderung und Unterstützung der Eltern durch Finanztransferleistungen wie etwa dem Kindergeld. Auch stellt der Staat mit den in den letzten Jahren entwickelten frühen Hilfen der Jugendhilfe für die Familien entlastende und unterstützende Leistungen zur Verfügung. Dies gilt insbesondere auch für direkte Hilfen durch Familienberatung und Familienbildung nach § 16 SGB VIII.

Das Wächteramt des Staates hat damit zunehmend präventive und familienbegleitende Konturen bekommen.

1.2 Konsequenzen gesellschaftlichen Wandels

Lebenskonzepte und Alltagswirklichkeiten, die mit dem Begriff „Familie“ verbunden sind, können sehr heterogen sein. Familien in verschiedenen gesellschaftlichen Milieus leben in unterschiedlichen Alltagswirklichkeiten und sind unterschiedlich stark von strukturell bedingten, sozioökonomischen Belastungen betroffen. Allerdings können ungeachtet der divergenten Alltagswirklichkeiten milieuübergreifend bestimmte Problemlagen wahrgenommen werden, die für die Kinder besondere Risikofaktoren darstellen. So kann schichtunabhängig eine zunehmende Erziehungsunsicherheit festgestellt werden. Erzogen Eltern ihre Kinder in den 50er Jahren noch eher in einem autoritär geprägten Klima, so ist heute durchweg ein eher partnerschaftlich-demokratischer Erziehungsstil wahrnehmbar (Wahl 2005), wobei häufig Unsicherheiten in den Fragen entstehen, ab wann Eltern Grenzen setzen und vor allem mit welchen Methoden sie diese durchsetzen sollen.

Für junge Eltern wird es zunehmend schwieriger, sich im Alltag an Vorbildern für das eigene Erziehungsverhalten zu orientieren und vom Erfahrungswissen anderer zu profitieren. Großeltern oder andere Verwandte wohnen nicht mehr selbstverständlich in der Nachbarschaft, um mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und in der Erziehung erfahrene Freunde werden aufgrund der sinkenden Geburtenzahlen seltener. Diese veränderten Lebensreali-

täten verlangen Eltern viel ab, nicht nur in der Suche nach sicherer Orientierung in der Erziehung, auch in der Bewältigung der Alltagskonstellationen, die im Laufe der Kindheit bereits in den ersten Lebensjahren eintreten. Bei Familien, die einer besonderen Hilfe bedürfen, kann häufig von einer multikomplexen Problemlage ausgegangen werden. Dies ist nach Auffassung der Kommission eine besondere Herausforderung für das Hilfesystem.

Der Bedarf von Familien nach unabhängiger, nicht von kommerziellen Interessen gefärbter und neutraler Information ist groß. Ergebnisse der Repräsentativuntersuchung der Universität Hamburg zum BZgA-Elternordner haben gezeigt, dass Eltern aus allen Schichten hier mit einem Zuwachs an Präventionswissen profitieren (Koch 2008).

1.3 Risiken der Entwicklung

Ausgangspunkt aller Bestrebungen zum Kinderschutz ist das Recht junger Menschen auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Entfaltung ihrer Persönlichkeit und eine kontinuierliche verlässliche Förderung ihrer Entwicklung. Diese anspruchsvolle Aufgabe kann nur gemeinsam von Eltern und öffentlichen bzw. privaten Institutionen der Bildung, Erziehung, Gesundheitsförderung u. a. erreicht werden. Sie verlangt zudem einen umfassenden und differenzierten Ansatz der Information, Beratung und Hilfe, der u. a. folgende Dimensionen beinhaltet:

- die Aufdeckung und den Abbau sozial bedingter Benachteiligungen und ungleicher Entwicklungschancen von Kindern in unserer Gesellschaft,
- eine effektive und zielgruppenspezifische Prävention von Lebensrisiken und Fehlentwicklungen und
- eine konsequente und zukunftsichernde Intervention bei gravierenden Beeinträchtigungen des Kindeswohls.

Die Kommission weist besonders darauf hin, dass die Grenzen zwischen Chancen und Risiken für Kinder sehr fließend sein können. Kinder wachsen dabei aber in unterschiedlichen Lebenswelten und Lebensmilieus auf. Dabei erleben Kinder, die in Armut aufwachsen müssen – und das betrifft in Nordrhein-Westfalen jedes vierte Kind (MAGS/MGFFI 2009, S. 7) - besonders schwierige Lebenswelten und Bedingungen des Aufwachsens. Für sie ist das Risiko einer unzureichenden Förderung deutlich größer. Sie sind auch häufiger familiären Spannungen und Konflikten ausgesetzt, denn ihre Eltern sind durch Arbeitslosigkeit und soziale Probleme oftmals überfordert und scheitern in ihrer Rolle als positiver Begleiter und Förderer ihrer Kinder.

Kinderschutz wirksamer zu gestalten heißt daher auch, materielle Armut zu bekämpfen. Allerdings geht es nicht allein um die Sicherung der materiellen Grundlage. In Armut auf-

zuwachsen bedeutet auch eine Beeinträchtigung der Teilhabechancen im Bildungssystem und in anderen sozialen Zusammenhängen (Bildung, Vereine, Nachbarschaften etc.). Die Kommission weist daher mit Nachdruck auf die Folgen materieller Armut für Kinder hin. Neben der Bildungsarmut erleben sie auch soziale Ausgrenzung, Benachteiligungen vielfältiger Art im Alltag, eine Einschränkung ihrer individuellen Entwicklungschancen und auch ein erhöhtes Gesundheitsrisiko. Ihre Ernährung ist häufig mangelhaft und sie kommen nicht selten ohne Frühstück in die Kindertagesstätte oder zur Schule.

Wenngleich vorhandene Befunde zeigen, dass es eine Kausalität zwischen der sozialen und wirtschaftlichen Situation der Eltern und mangelhafter Förderung bis hin zur Vernachlässigung und Gewalt geben kann, weist die Kommission aber mit Nachdruck darauf hin, dass dies nicht zwingend und auch nicht in allen Fällen gegeben ist. Grundsätzlich sorgen auch diese Eltern für das Wohlergehen ihrer Kinder und wollen das Beste für sie.

Mit der Veränderung der Fragerichtung – nicht danach, was Kinder unter diesen Umständen beeinträchtigt, sondern was sie schützt – wird eine ausschließliche Fixierung auf negative Faktoren überwunden und der Blick geöffnet für Wahrnehmungen und Überlegungen, welche Faktoren begünstigend wirken (Resilienz).

Grundsätzlich aber gilt hier aus Sicht der Kommission weiterhin:

- Armut ist ein wesentlicher Stress- und Risikofaktor.
- Kinderschutz beinhaltet nicht nur Sicherung eines Minimums an Überlebenschancen, sondern zugleich auch die Förderung und Entwicklung der Persönlichkeit.
- Nur starke Kinder können ihr Leben kompetent meistern und selbst wiederum starke Eltern werden.

1.4 Besondere Belastungen und protektive Faktoren

Ergebnisse der repräsentativen Bella-Studie, einer Unterstudie des vom Robert Koch-Institut durchgeführten Kindergesundheitssurveys KIGGS (Ravens-Sieberer 2007), unterstreichen die Problematik der sich kumulierenden Problemlagen in Familien mit einem niedrigen sozioökonomischen Status für das Aufwachsen von Kindern. Während in Familien mit einem hohen sozioökonomischen Status 16,6% der Kinder mit psychischen Auffälligkeiten umgehen müssen, so liegt der Anteil in Familien mit geringem sozioökonomischem Status bei 31,2 % (Wille 2008).

Wie die AWO/ISS-Studie (Holz 2006) zu den Auswirkungen von einem Aufwachsen in Armut auf Kinder im Vorschulalter zeigt, sind die Auswirkungen dieser Benachteiligung schon in diesem frühen Lebensalter deutlich zu beobachten. Arme Kinder werden eher so-

zial ausgegrenzt, ziehen sich aber auch selbst schneller in sich zurück und verteidigen weniger offensiv ihre Bedürfnisse und Interessen als Kinder, die ohne größere finanzielle Engpässe aufwachsen. Nicht nur in der psychischen Entwicklung und der sozialen Teilhabe, auch in ihrer gesundheitlichen Entwicklung sind Kinder aus armen Familien benachteiligt (vgl. Ziffer 1.3 dieses Berichts).

Generell werden auch in ländlichen Regionen sich verschärfende Problemlagen wahrgenommen. Alle in Großstädten beobachtbaren Familienprobleme treten zunehmend in ländlichen Regionen - wenn auch oftmals zeitverzögert - auf. Isolation oder starke Leistungserwartungen sind kein urbanes Phänomen. In ländlichen Regionen erschweren den Familien zudem die weiten Wege zu bestimmten Hilfs- oder Unterstützungsprogrammen die Teilnahme. Viele Angebote sind zentral in den Kleinstädten der Kreise organisiert. Für viele Familien oder besonders Kinder auf dem Land sind diese nur schwer zu erreichen. Spezifische Hilfen für besondere Problemlagen (Sozialpädiatrische Zentren, Beratungsangebote für Eltern von Kindern mit Regulationsstörungen u. a. m.) sind eher in urbanen Räumen angesiedelt. Hier wird die Bedeutung von aufsuchenden Angeboten besonders deutlich.

Auch der Blick auf "die" Familie bedarf einer klaren Differenzierung. Es gibt weder die "Normfamilie" noch gibt es die "Normkinder". Vielmehr unterscheidet sich jede familiäre Situation von anderen. Zu verschieden sind die Lebenswirklichkeiten, die Chancen und Möglichkeiten des Aufwachsens für jedes Kind. Dies gilt auch für „Familien mit Zuwanderungsgeschichte“. Bildungsniveaus, Einkommensverhältnisse, Lebenskonzepte und Sprachkenntnisse in der vermeintlichen Herkunftssprache wie im Deutschen sind ausgesprochen heterogen. In Nordrhein-Westfalen haben etwa 23,4% der Bevölkerung und bundesweit etwa jede vierte Familie eine Zuwanderungsgeschichte (Statistisches Bundesamt Deutschland 2007). Von großer Bedeutung sind hier Arbeitsansätze und Angebote, die auch diese Familien erreichen und ihre Akzeptanz finden.

Als protektive Einflüsse beschreibt die Bella-Studie (Ravens-Sieberer 2007) vor allem Faktoren eines positiven Familienklimas. Operationalisiert wurde die Erhebung des positiven Familienklimas etwa durch Fragen nach dem grundsätzlich positiven Eingehen auf die Sorgen und Nöte des anderen, durch Fragen, ob die Befragten das Gefühl haben, dass ihnen in ihrer Familie gut zugehört wird, und ob die Familien häufig etwas gemeinsam unternehmen. Empathische Beziehungen in Familien zu fördern und im Dialog mit den Eltern Wege zu einem feinfühligem Umgang zu entwickeln, muss somit ein wichtiges Ziel von Unterstützungsangeboten sein (Tschöpe-Scheffler 2003). Der qualitative und quantitative Ausbau der Förderung der Erziehung in der Familie (gemäß § 16 SGB VIII) ist eine weitere Bedingung für einen wirksamen Kinderschutz, um erzieherischen Überforderungen entgegenzuwirken.

1.5 Vertrauen aufbauen und Eltern in ihren Kompetenzen stärken

In der Studie „Kindeswohlgefährdung – Ursachen, Erscheinungsformen und neue Ansätze der Prävention“ (MGFFI 2010) wurden Eltern zu ihrem Erleben des Hilfesystems befragt. Das Ergebnis zeigt, wie wichtig es ist, Eltern mit einer wertschätzenden Haltung gegenüberzutreten und die elterliche Perspektive mit einzubeziehen. Bei den Eltern findet sich ausnahmslos der Wunsch, die Bedürfnisse ihrer Kinder erfüllen zu wollen. Auch wenn dieses nicht gelingt, ist dennoch zumeist eine grundsätzliche Bereitschaft zur und der Wunsch nach Veränderung im Sinne des Kindeswohls zu konstatieren. Diese Bereitschaft ist eine förderliche Voraussetzung für die Annahme von Hilfsangeboten.

Angebote des Gesundheitssystems, der Familienbildung und der Schwangerenberatung erfreuen sich durchweg eines hohen Vertrauens der Eltern und werden gut angenommen. Die frühen Kontakte der Gesundheitshilfe und die Akzeptanz für niedrigschwellige Bildungs- und Freizeitangebote bei den Eltern können hier als Türöffner dienen, um für die Angebote der Jugendhilfe zu werben und somit Eltern für weitere Hilfen zu gewinnen. „Der Vertrauensvorschuss, den das medizinische System genießt, kann Schwellen zur Inanspruchnahme von Unterstützung abbauen.“ (Sann/Schäfer/Stötzel 2007, S. 10). Dazu ist die kooperative Zusammenarbeit beider Systeme notwendig.

Ebenso entscheidend für einen erfolgreichen Hilfeprozess ist, dass Eltern nicht Objekte einer professionellen Analyse oder einer Bewertung sind, sondern als Experten ihrer Lebenssituation wahrgenommen werden. Das Spektrum der angebotenen Hilfen kann nur gemeinsam mit den Eltern greifen. Das bedeutet, dass Eltern bei der Auswahl der geeigneten Hilfe einbezogen werden müssen. Schritte zur Veränderung müssen von ihnen nachvollzogen und mitgetragen werden. Fachkräfte benötigen dafür einen geschulten Blick auf Ressourcen der Eltern, den respektvollen Umgang damit, was Eltern leisten und Geduld und Flexibilität, sich an dem Tempo der Eltern zu orientieren. Darüber hinaus dürfen sie den Blick auf das Kind nicht verlieren. Dazu brauchen sie Zeit - wenn mehr Zeit für Beziehung, für Kontakt und für Vertrauen zur Verfügung gestellt werden kann, ist es für Eltern leichter, die schwierigen Seiten ihrer Lebenssituation anzusprechen.

Ein determinierendes Kennzeichen der Arbeit mit Eltern in Vernachlässigungssituationen ist die Balance zwischen Hilfe und Kontrolle. Einerseits sollen Fachkräfte Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung fördern und unterstützen, andererseits müssen Kinder vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden. Das Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle kann nicht aufgelöst werden, sondern beide Aspekte müssen nebeneinander stehen bleiben. Angebote zur Hilfe implizieren immer auch einen Kontrollaspekt und die Intervention nach einer Kontrolle beinhaltet eine Hilfe. Dieser wechselseitige Zu-

sammenhang muss sowohl für Fachkräfte als auch für Eltern im Prozess transparent sein, damit es nicht zu Irritationen, Missverständnissen oder zum Abbruch des Beratungsprozesses führt. Fachkräfte müssen die Kontroll- und Hilfeaspekte reflektieren, eine deutliche Haltung dazu entwickeln und diese den Eltern gegenüber klar zum Ausdruck bringen. Sie müssen „empathisch sein und konfrontieren, Mitgefühl haben und an Verantwortung erinnern, Verstehen, was passiert und wie es dazu kam und das nicht gut heißen (den Konflikt wagen), helfen, entlasten und Nein sagen.“ (Slüter 2007, S. 113). Damit haben Eltern die Wahl, eine Hilfe mit allen Facetten anzunehmen oder nicht (Schöne 2008).

1.6 Angemessene Hilfen entwickeln

Zur Beantwortung der Frage, welche Angebote hinsichtlich der frühen Hilfen und der Früherkennung von Problemlagen im Kinderschutz besonders geeignet sind, Unterstützungsbedarfe aufzugreifen und junge Menschen und ihre Familien zu erreichen, liegen bislang noch keine ausreichenden Befunde vor. Beim Blick auf internationale Studien zur Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen deuten Übersichtsarbeiten und Meta-Analysen darauf hin, dass „zumindest moderat wirksame Formen für Prävention von Vernachlässigung und Misshandlung, von ambulanter Hilfe nach Gefährdungsereignissen und von Hilfe außerhalb der Herkunftsfamilie nach Gefährdungsereignissen möglich sind“ (Kindler 2009). Die internationale Forschung zeigt aber auch, dass es unter Begleitung von Wissenschaft und Praxis wiederholter Zyklen der Programmüberprüfung und erneuter Programmverbesserung bedarf, bis passgenaue Präventionsprogramme mit empirisch gesicherter Wirksamkeit zur Verfügung stehen (DJI 2009, S. 14).

Eine passgenaue Planung und Ausrichtung der Angebote für Familien ist ohne kommunale Jugendhilfeplanung nicht denkbar. Nur durch die sozialräumliche Erfassung von Strukturen im Sozialraum und durch die Einbeziehung bereits vorhandener Initiativen und Projekte auf einer Mikroebene ist zu klären, welche Hilfen im Sozialraum angeboten werden müssen, um die Kinder, Jugendlichen und Familien im Stadtteil oder der Region zu erreichen. Hier sieht die Kommission noch erheblichen Handlungsbedarf. Die Jugendhilfeplanung der Kommunen ist noch stärker als bisher aufgefordert, als Teil einer integriert konzipierten kommunalen Gesamtplanung die Lebenslagen und Teilhabechancen junger Menschen zu dokumentieren und Angebotsstrukturen regional auszurichten.

In der Regel verfügen gegenwärtig die Fachkräfte der unterschiedlichen Disziplinen (z.B. der Kinder- und Jugendhilfe, der Schule, des Gesundheitssystems, der Justiz und der Polizei) noch nicht über interdisziplinär abgestimmte Standards für ihre Wahrnehmungen familiärer Kontexte. So bekommen die verunsicherten Familien möglicherweise von ihrer Kinder- und Jugendärztin oder ihrem Kinder- und Jugendarzt einen anderen Rat als von

der Frühförderstelle oder von der Erzieherin im Kindergarten. Diese Meinungsvielfalt trägt nicht zur Stabilisierung der Familien bei, sie verhindert in der Regel ein geregeltes und abgestimmtes, zielbewusstes Intervenieren bei frühen Anzeichen von Problemlagen.

Insgesamt ist das Zusammenspiel von vorbeugenden allgemein zugänglichen Hilfen und speziellen Hilfs- und Präventionsangeboten für spezifische Zielgruppen ein zentraler Baustein für einen gelingenden Kinderschutz. Um belastete und schwer zugängliche Familien frühzeitig zu erkennen und um sie vertrauensvoll und nicht diskriminierend zu erreichen, sind besonders Kooperationen mit dem Gesundheitssystem geeignet. So haben beispielsweise Gynäkologinnen und Gynäkologen, Schwangerschaftsberatungsstellen und Geburtskliniken oft einen guten Zugang.

Die Kooperation dieser Gesundheitsdienste untereinander und mit der Kinder- und Jugendhilfe ist hier noch zu optimieren. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen in den Bereichen Schule, Gesundheitswesen und Jugendhilfe erfordern auf der einen Seite Kooperation zwischen den Partnern, die auf der anderen Seite durch unterschiedliche Aufgaben und die Konkurrenz um Geldmittel und „Definitionsrecht“ ausgebremst werden. Kooperation erfordert gemischt finanzierte und kombinierte Angebote für Familien. Eine Kooperation jenseits rein interdisziplinärer Fragestellungen und Voraussetzungen sollte daher die Leitorientierung sein. Diese benötigt aber neben engagierten Fachkräften auch geeignete Strukturen, die Mischfinanzierungen und Mischkonzepte ermöglichen.

Es bedarf einer Flexibilisierung des bestehenden Angebots der professionellen Hilfesysteme zur Sicherung der Inanspruchnahme von Hilfen. Die Eltern- und Familienbildung hat hier verstärkt passgenaue und differenzierte Konzepte zur Unterstützung der elterlichen Erziehungs- und Alltagskompetenz entwickelt und versucht durch sozialräumliche Angebote die Partizipation von Familien zu gewährleisten und dadurch die Zugangsschwellen zu senken. Es ist nach wie vor eine Aufgabe, den Bekanntheitsgrad der Angebote und die allgemeine Akzeptanz zu erhöhen.

2. Prävention stärken und gelingendes Aufwachsen durch Frühe Hilfen sichern

Die Kommission sieht die Notwendigkeit, dass sich Politik und die Verantwortlichen in den Institutionen weiterhin intensiv mit den Anforderungen an eine frühe Prävention und Hilfe befassen. Vieles wurde bereits erreicht und neue Impulse wurden gegeben. Auch steht das Thema "Frühe Hilfen für Familien und ihre Kinder" ganz oben auf der Agenda im Bund, in den Ländern und auf kommunaler Ebene. Mit dem Start des Modellprogramms "Soziale

Frühwarnsysteme in Nordrhein-Westfalen" hat Nordrhein-Westfalen bereits 2001 erste Akzente gesetzt (Böttcher u. a. 2008; Bastian u. a. 2008).

Es hat sich gezeigt, dass der fachliche Schwerpunkt, der mit "Frühen Hilfen für Familien und ihre Kinder" gesetzt wurde, in mehrfacher Hinsicht weiterführend ist. Früh bedeutet einmal, dass fördernde und unterstützende Leistungen für Familien mit ganz jungen Kindern bereitgestellt und bedarfsgerecht angeboten werden sollen. Dies ist ein wichtiger Hinweis darauf, dass wesentliche Weichenstellungen für die körperliche und geistige Entwicklung von Kindern und ihre späteren Partizipations- und Entwicklungschancen in den ersten Lebensjahren gesetzt werden. Die Erkenntnisse der Bindungstheorie haben hierfür schon seit längerem richtungsweisende Begründungen geliefert.

"Früh" soll gleichzeitig in dem aktuellen Diskussionskontext aber auch bedeuten, dass Hilfen Familien erreichen, die in riskanten Situationen leben, die ein gedeihliches Aufwachsen der Kinder beeinträchtigen können. „Früh“ bedeutet also, Hilfen anzubieten bevor Entwicklungsverzögerungen und -störungen, Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Kindeswohls sich verfestigen können und zu dauerhaften Schädigungen und Beeinträchtigungen führen. In einem solchen Stadium ist es den Eltern in aller Regel leichter möglich, Hilfen anzunehmen und damit ihre Erziehungskompetenz auszubauen.

Gleichzeitig ist konstitutives Merkmal des neuen Konzepts früher Hilfen, dass diese in enger Zusammenarbeit unterschiedlicher Institutionen, insbesondere der Kooperation zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitswesen erfolgen sollen. Denn die ersten und nachhaltigsten Zugänge zu (werdenden) Eltern haben Gynäkologinnen und Gynäkologen, Geburtskliniken, Hebammen, Kinder- und Jugendärztinnen bzw. Kinder- und Jugendärzte und Kinderkliniken.

2.1 Eltern- und Familienbildung

Durch die genannten Schwierigkeiten, denen Familien heute ausgesetzt sind, wird eine Unterstützung der elterlichen Erziehungskompetenz für alle Eltern immer wichtiger. In § 16 ff. SGB VIII wird die Förderung der Familienerziehung in den Mittelpunkt gestellt. Als Bereiche dieser Unterstützungsleistungen werden ausdrücklich die Angebote der Familienförderung, der Familienbildung, der Familienberatung neben den Angeboten der Familienerholung und Freizeit genannt. Eltern- und Familienbildung ist in erster Linie auf Prävention ausgelegt. Ziel ist die Stärkung der elterlichen Erziehungsverantwortung, wobei diese „bedarfsgerecht“ auf unterschiedliche Lebenslagen und Familienformen zugeschnitten sein sollte. Beim Bemühen um eine Kategorisierung vorhandener Angebote der Elternbildung liegen auf der Grundlage inhaltlicher Zielformulierungen, methodischer Vor-

gehensweisen und der Orientierung an Zielgruppen drei Strukturierungsmöglichkeiten nahe. Es sind Angebote,

- die das Alter beziehungsweise die Entwicklungsphasen der Kinder – Säugling/Kleinkind, Vorschulkind, Schulkind, Jugendliche/r – im Blick haben;
- die an den Lebenslagen der Familien orientiert sind – zum Beispiel, Alleinerziehende, Patchworkfamilien, berufstätige Eltern, sozial benachteiligte Eltern, Väter und Mütter mit Migrationshintergrund u. a.;
- die sich durch bestimmte Methoden der Eltern- und Familienbildung auszeichnen – zum Beispiel textbasierte Wissensvermittlung, videogestützte Kommunikation, dialogische Zusammenarbeit mit Eltern, sozialräumliche Konzepte mit hoher Eltern- und Familienpartizipation.

Diese drei Kategorisierungen sind als verschiedene Ausprägungen der Elternbildungslandschaft zu verstehen, aus deren Schnittstellen sich viele unterschiedliche Einzelmaßnahmen ergeben. Das bedeutet konkret: Für jede Entwicklungsphase von Kindern und Familien gibt es gegenwärtig eine Vielfalt von Angebotsstrukturen, die auf die spezifischen Lebenslagen von Familien zugeschnitten sind. Gemeinsam ist diesen Angeboten in der Regel ein Bemühen um Befriedigung des allgemeinen Informationsbedarfs; spiel- und erfahrungsbasierte Konzepte sehen als primäres Ziel die Erweiterung der Handlungsoptionen von Müttern und Vätern im Erziehungsalltag. Alle Angebote der Eltern- und Familienbildung haben ihre Schwerpunkte in einem oder mehreren der vier Kompetenzbereiche:

- Informationsvermittlung; Aneignung von Präventionswissen
- Erweiterung von Handlungs- und Erfahrungsoptionen im Erziehungsalltag
- Selbstreflexions- und Selbsterfahrungsangebote
- Aufbau und Nutzung von Netzwerkstrukturen, Partizipation von Familien

(Tschöpe-Scheffler 2006, 2009)

2.2 Hausbesuche nach der Geburt eines Kindes

Unter dem Aspekt der allgemeinen Prävention hat das Konzept der „Frühen Hilfen“ im Rahmen von Elternbesuchsprogrammen aus Anlass der Geburt eines Kindes konkrete Formen angenommen.

In der ersten Zeit nach der Geburt eines Kindes beschränken sich die Kontakte der Eltern häufig auf das häusliche Umfeld. Für viele Eltern ergibt sich ein Kontakt mit dem Kinder- und Jugendhilfesystem erst, wenn ihre Kinder im Alter von drei Jahren eine Tageseinrichtung besuchen. So kann wertvolle Zeit verstreichen, die für die Förderung der Kinder genutzt werden könnte. Aus diesem Grund sind mittlerweile viele Kommunen dazu übergegangen, Hausbesuche in Familien nach der Geburt eines Kindes anzubieten. Diese Hausbesuche dienen dazu, Eltern möglichst frühzeitig über die örtlichen Angebote für junge Familien zu informieren.

Diese Hausbesuche bieten die Chance, schon frühzeitig auch die Eltern zu erreichen, die einen besonderen Unterstützungsbedarf haben, aber aus unterschiedlichsten Gründen (mangelnde finanzielle, zeitliche oder soziale Ressourcen, Misstrauen, Angst vor Einmischen von außen) bislang kaum frühe Hilfen in Anspruch nehmen. So nehmen Familien, die multiplen Belastungen ausgesetzt sind und sich durch gravierende Unterversorgung auszeichnen, eher selten traditionelle Beratungs- und Therapieformen in Anspruch (BMFSFJ 1998). Auch erzieherische Unsicherheiten führen eher nicht zu einer verstärkten Inanspruchnahme von institutioneller Familienbildung oder -beratung. „Familienbildung mit hoch belasteten Familien lässt sich nur dann realisieren, wenn sie in eine gute fundierte Beziehungsarbeit eingebettet ist“ (Koch 2007, S. 25). Hausbesuche können hier bewirken, dass diese Eltern über die persönliche Ansprache Vertrauen fassen und weitergehende Hilfen annehmen.

In der konkreten Umsetzung von Ansätzen aufsuchender Elternkontakte nach der Geburt werden auf kommunaler Ebene unterschiedliche Wege erprobt und beschritten. Die bislang vorliegenden Initiativen und Projekte lassen sich entlang unterschiedlicher Kooperationsstrukturen in drei Typen unterscheiden:

Hausbesuche durch Fachkräfte der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe - Ein Modell ist die Kontaktaufnahme mit Familien rund um die Geburt eines Kindes durch die professionellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalen Sozialen Dienste (Beispiele aus den Städten Dormagen, Mülheim a. d. Ruhr und Düsseldorf, Gelsenkirchen).

Interdisziplinäre Kooperation zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitshilfe - Ein weiteres Modell sind aufsuchende Elternkontakte in Kooperationsprojekten mit einer systematischen Verzahnung von Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe (Beispiel der Stadt Münster).

Kooperation zwischen Fachkräften und ehrenamtlichen Personen - Eine Vielzahl von Projekten zeichnet sich auch durch Kooperationsstrukturen aus zwischen

- freien und öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe,

- Ehrenamtlichen, die freiwillig, nicht auf Entgelt ausgerichtet Begleitung leisten
- und hauptberuflich Beschäftigte (Fachkräfte) im Sinne des § 72 SGB VIII (Beispiel Köln).

Die Kommission hat die in jüngster Zeit von den Jugendämtern bzw. Kommunen verstärkt praktizierten "Elternbesuche" bei neugeborenen Kindern intensiv beobachtet. Die Kommission sieht hierin einen wichtigen Beitrag zu neuen Formen früher Hilfen und begrüßt, dass das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen ein Elternbegleitbuch entwickelt hat und dies den Kommunen zur Verfügung stellt.

Eltern-Willkommensbesuche können nach Auffassung der Kommission ein wirkungsvolles Mittel sein, um gerade Eltern neugeborener Kinder die Sicherheit zu vermitteln, dass sie sich im Bedarfsfall an bestimmte Stellen wenden können, ohne dass sie Sorge haben müssen, sie könnten dort nicht angenommen und ernst genommen werden.

Eltern sind nicht verpflichtet, Hilfe anzunehmen, sondern ihnen muss ein attraktives Angebot gemacht werden, das sie zur Mitarbeit motiviert. Dies erfordert ein vorbehaltloses, empathisches Zugehen auf Eltern, die möglicherweise anfangs wenig Entgegenkommen zeigen.

2.3 Sicherung der Teilnahme aller Kinder an ärztlichen Früherkennungsuntersuchungen

Die Sicherung der Teilnahme aller Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen (U1 bis U9) ist ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Kindergesundheit. Früherkennungsuntersuchungen können ggf. dazu beitragen, Kindeswohlgefährdungen und Risikolagen von Kindern frühzeitig zu erkennen.

Die Früherkennungsuntersuchungen finden eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung, aber die Teilnahmeraten nehmen nach dem 1. Lebensjahr deutlich ab (von 95 % U3 auf 94% U6 und 86% U9). Kinder aus Familien mit niedrigem Sozialstatus nehmen bereits an der U3 nur zu 91% teil, die Teilnahme sinkt bis zur U8 auf 82%, die U9 wird nur noch von 80% wahrgenommen – d.h. jedes zehnte vierjährige Kind nimmt nicht an der U8 teil. Bei Kindern mit Migrationshintergrund ist die Teilnahme noch geringer (81% bei U3, 68% bei U8 und U9). Ca. 3% aller Kinder (nach KiGGS = Koch-Institut Studie zur Kindergesundheit) nahmen an keiner Früherkennungsuntersuchung teil (in NRW ca. 30.000 Kinder). Bei Kindern mit Zuwanderungsgeschichte waren es 14 Prozent.

Fast alle Bundesländer haben zwischenzeitlich ein verbindliches Einlade- und Erinnerungswesen für Früherkennungsuntersuchungen eingeführt. Zentral sind dabei stets Einladungssysteme mit Rückmeldemechanismen. Wenn Familien nicht zu Untersuchungs-

terminen bei der Kinder- und Jugendärztin bzw. beim Kinder- und Jugendarzt erscheinen, wird daran erinnert - ggf. auch im Rahmen eines Hausbesuches.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Änderung des § 32 a Heilberufsgesetz wurde am 14. November 2007 vom Landtag beschlossen. Das Gesetz (seit dem 7. Dezember 2007 in Kraft) beinhaltet eine Ermächtigung, Einzelheiten zu einem Meldeverfahren in einer Rechtsverordnung zu regeln.

Dem Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit Nordrhein-Westfalen (LIGA NRW) wurde die im Rahmen des Meldeverfahrens notwendige Aufgabe der "Zentralen Stelle" und die damit verbundenen Zuständigkeiten vor allem des Datenabgleichs und der Datenübermittlung übertragen. Die "Zentrale Stelle" beim LIGA NRW erfasst die Früherkennungsuntersuchungen, um alle Kinder in Nordrhein-Westfalen zu erreichen: Für jedes Kind, das an einer Früherkennungsuntersuchung (U5 bis U9 - Untersuchungen für Kinder zwischen 6 Monaten und 5 1/2 Jahren) teilgenommen hat, schickt die Ärztin oder der Arzt eine Bestätigung an die "Zentrale Stelle". Die Ärztinnen und Ärzte sind nach § 32 a des Heilberufsgesetzes dazu verpflichtet.

Die "Zentrale Stelle" ermittelt die Kinder, für die noch keine Teilnahmemitteilung vorliegt. Hierzu gleicht sie die Mitteilungen der Ärztinnen und Ärzte mit Daten der Meldebehörden (Einwohnermeldeämter) ab. Nach Ablauf des Zeitraumes, in der die Untersuchungen durchgeführt werden sollen, sowie einer zusätzlichen Toleranzzeit erhalten die Eltern die- ser Kinder von der "Zentralen Stelle" ein Erinnerungsschreiben.

Drei Wochen nach der Elternerinnerung informiert die "Zentrale Stelle" die zuständige Kommune darüber, für welche Kinder weiterhin keine Teilnahmemitteilung vorliegt. Die Kommune wird dann in eigener Zuständigkeit prüfen und entscheiden, ob Grund besteht, sich einzuschalten.

Auch wenn zurzeit noch Anlaufschwierigkeiten bestehen, die sich z.B. an der Zahl der "Falschmeldungen" festmacht, stellt das verbindliche Einlade- und Erinnerungswesen einen weiteren Baustein zur Stärkung der Kindergesundheit und der frühzeitigen Erkennung von Risikolagen von Kindern dar.

Besonderer Wert muss darauf gelegt werden, daraus kein als verfolgend wahrgenommenes Meldesystem zu machen, sondern es durch Öffentlichkeitsarbeit als ein positiv wahrgenommenes Angebot zur Sicherung der Kindergesundheit zu bewerben.

3. Risiken rechtzeitig wahrnehmen und frühe Hilfen anbieten

Um Eltern mit den Angeboten eines Förder- und Hilfesystems möglichst frühzeitig zu erreichen, ist es sinnvoll, direkt nach der Geburt eines Kindes - wenn möglich schon während der Schwangerschaft - einen vertrauensvollen Kontakt herzustellen. Die Expertenkommission hält die im Folgenden beschriebenen Beispiele aufsuchender Elternarbeit für besonders geeignet, Eltern Hilfe anzubieten.

3.1 Aufsuchende Hilfen nach der Geburt eines Kindes

Um Eltern möglichst frühzeitig mit den Angeboten des Kinder- und Jugendhilfesystems zu erreichen, nutzen mittlerweile viele Kommunen den frühen Kontakt des Gesundheitssystems zu Familien und binden Fachkräfte des Gesundheitswesens wie Hebammen, Familienhebammen und Kinderkrankenschwestern in die Arbeit der sozialen Dienste mit ein.

Vor allem durch den Einsatz von Hebammen, deren Tätigkeit von Eltern in aller Regel nicht als stigmatisierend wahrgenommen wird, kann ein erster vertrauensvoller Kontakt zu Eltern aufgebaut werden. Sie geben Eltern in der ersten Zeit nach der Geburt eine alltagspraktische Unterstützung bei der Versorgung des Säuglings.

Eine zunehmende Anzahl von Kommunen nutzt die aufsuchende Tätigkeit von Familienhebammen, die aufgrund ihrer Zusatzqualifikation bei ihrer Arbeit einen besonderen Schwerpunkt auf die psychosoziale und medizinische Beratung und Betreuung von besonders belasteten Familien legen.

Einige Kommunen, wie z.B. die Stadt Bielefeld mit ihrem Modell „*Kinderschutz durch Prävention - Chancen von Anfang an*“ (ISA 2009), setzen neben einer zentralen Fachstelle Kinderschutz im Jugendamt und dem Einsatz von Familienhebammen auch auf ehrenamtliche Kräfte, um Familien in (psycho-)sozialen Notlagen zu unterstützen und einen längerfristigen Kontakt zu ihnen zu halten. Die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer werden nach vorangegangener Schulung durch hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialen Frühwarnsystems beraten und erhalten einmal monatlich die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch und werden durch Supervision begleitet.

3.2 Förderung im häuslichen Bereich

Eine weitere intensive Form der aufsuchenden Elternarbeit - teilweise im Sinne einer therapeutischen Familienintervention - weisen Programme auf, die als Hausbesuchsprogramm konzipiert sind (Peveling 2008). Es handelt sich u. a. um Förderprogramme, die

darauf zielen, Eltern individuell in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken und Kinder in ihrer Entwicklung zu fördern.

3.3 Soziale Frühwarnsysteme

Neben Konzepten zur frühzeitigen Information und Unterstützung von Eltern, die alle Familien erreichen wollen, geht es im Rahmen der sozialen Frühwarnsysteme vor allem um zielgruppenspezifische Prävention (Böttcher u. a. 2008; Bastian u. a. 2008). Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit der Anschubfinanzierung zu den Sozialen Frühwarnsystemen einen wichtigen Impuls gesetzt. Kooperationspartner des Gesundheitswesens und der Kinder- und Jugendhilfe sind aufgefordert, verbindliche Reaktionsketten im Netzwerk früher Hilfen verlässlich zu etablieren. Neben der Entwicklung „Sozialer Frühwarnsysteme“ im Sinne einer verbindlich angelegten, interdisziplinären Kooperation finden sich neue Muster gelungener und noch zu verbessernder Kooperationsstrukturen - vor allem auf der Professionsebene der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitssystem (Kasper 2009).

Für Nordrhein-Westfalen bilanzierte der achte Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung (MSJK 2005), dass in den 90er Jahren Angebote der präventiven Jugendhilfe ausgebaut wurden, gleichzeitig aber auch die Zahl der Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen in demselben Zeitfenster gestiegen waren. Warum griffen die Präventionsmaßnahmen nicht so, dass ein Rückgang der Anzahl der Inobhutnahmen zu verzeichnen war? Eine der Schlussfolgerungen legte nahe, dass das Problem in dem Nebeneinander der Hilfeanbieter zu suchen sei: Kinder und Familien tauchen an vielen Stellen im öffentlichen Blick auf, schwache Signale riskanter Entwicklungen werden von vielen Stellen wahrgenommen, aber zusammenführende Praxisansätze, die ein abgestimmtes, interdisziplinäres Handeln als Regelreaktionsstruktur ermöglichen, waren und sind kaum etabliert. Auch bedarf es einiger Anstrengungen, um eine verbindliche Kooperation zwischen den zwei Hilfesystemen, „die es bislang verlernt hatten, in enge Kooperation miteinander zutreten“ (Brößkamp 2009, S. 344), zu erreichen.

Hier setzen Soziale Frühwarnsysteme an: Sie sind ein verbindliches und integriertes Konzept eines präventiven Kinderschutzes vornehmlich für die frühe Kinderphase. Durch das Soziale Frühwarnsystem werden die Maßnahmen der Gesundheitshilfe, der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe eng verknüpft. Wichtige Schaltstellen für das Soziale Frühwarnsystem sind die in diesen Feldern tätigen Personen, die in der Regel einen unkomplizierten Zugang zu sozial belasteten Familien haben. Durch sie kann Beratung, Unterstützung und Hilfe unmittelbar im Lebensumfeld der Betroffenen eröffnet werden.

Das Einladewesen, mit dem Eltern dazu angehalten werden, die ärztlichen Früherkennungsuntersuchungen wahrzunehmen (U1 - U9), ist ein weiterer Baustein in einem Netzwerk präventiver Früherkennung.

3.4 Hilfen zur Förderung der Erziehung in der Familie

Anknüpfend an die Feststellung, dass Bedarfe von Kindern und Familien individuell sehr unterschiedlich sind und für eine zunehmende Zahl durch soziale Benachteiligungen bestimmt werden, gehen die Lebenslagen junger Menschen und Familien in der modernen Gesellschaft einher mit einem erhöhten Unterstützungsbedarf, der nicht allein mit sozialpolitischen Maßnahmen, sondern vermehrt mit sozialpädagogischen Hilfen beantwortet werden muss. Ein Beleg hierfür ist die in Nordrhein-Westfalen deutlich angestiegene Inanspruchnahme der Familien- und Erziehungsberatung. Die Fallzahlen sind hier vom Jahr 2000 bis 2006 von rund 70.000 auf 84.000 gestiegen (AKJ Stat 2008, S. 12). Hier bedarf es nach Ansicht der Kommission zeitnah eines deutlichen Ausbaus der Kapazitäten, um den aktuellen und voraussichtlich weiterhin ansteigenden Beratungsbedarfen von Kindern, Jugendlichen und Familien gerecht zu werden.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz benennt eine Reihe von familienfördernden Leistungen im Sinne von Beratung, Familienbildung und Familienerholung, als auch Entlastungen bei der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 16 ff. SGB VIII). Diese Hilfen sind - neben den oft notwendigen intervenierenden Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe im Kinderschutz - ein wichtiger Baustein einer passgenauen Hilfe im Einzelfall. Bislang kommt jedoch nur ein verschwindend geringer Anteil der Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland diesen wichtigen präventiven Hilfen zugute. Daher muss diesen Leistungen im Rahmen eines deutlichen Ausbaus mehr Bedeutung gegeben werden

Hierzu gehört auch, dass die Eltern- und Familienbildung in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Weiterbildungsgesetzes stärker gefördert werden sollte. Eltern-Kind-Kurse für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern wie PEKIP oder Krabbelgruppen und themenbezogene Angebote für Eltern bieten Entlastung und Orientierung und unterstützen den Aufbau von nachbarschaftlichen Elternnetzwerken. Sie bieten Unterstützung bei der aktiven Wahrnehmung des elterlichen Erziehungsauftrages und bei der Bewältigung des Familienalltags vor Ort. Als Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe ist die Eltern- und Familienbildung in den kommunalen Netzwerken eingebunden und kann eine Lotsenfunktion für Eltern übernehmen.

Der Kommission sind aber auch Beispiele bekannt, in denen es zu einem Missverhältnis zwischen dem tatsächlichen Bedarf an Hilfeleistungen gerade in präventiver Hinsicht und den tatsächlichen personellen Möglichkeiten kommt. Das führt oft dazu, dass die in diesen

Hilfen liegenden Förderungsmöglichkeiten nicht oder zu spät genutzt werden. Prävention sollte jedoch vermehrt in den Bereich der frühen Hilfen verlagert werden. Die Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII (§§ 27 ff. SGB VIII) sind dabei in ein neujustiertes System von Bildung, Familienförderung und erzieherischer Unterstützung (ISA 2009) einzubinden, das sich durch die konzeptionelle Verankerung und den Ausbau der Tagesbetreuung und Familienbildung, den Ausbau von Ganztagsangeboten an Schulen in Nordrhein-Westfalen sowie die Ausdifferenzierung von Maßnahmen und Strukturen im Kinderschutz ergibt.

4. Gefahren erkennen und professionell helfen

Dort, wo das Kindeswohl durch Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch, durch Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen oder durch häufige Gewalt zwischen den Eltern nicht mehr gewährleistet ist und die Eltern (die Personensorgeberechtigten) förderliche Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht annehmen, ist es notwendig, durch staatliches Handeln dem vorrangigen Recht junger Menschen Geltung zu verschaffen (staatliches Wächteramt). Hierbei ist eine gute und eng am Kinderschutz ausgerichtete Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe mit Polizei und Justiz eine wichtige Voraussetzung.

Diese Interventionen sind für die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe eine professionelle Herausforderung. Die notwendigen Maßnahmen müssen offensiv, zeit- und zielgerichtet sowie produktiv im Interesse der Kindeswohlsicherung gestaltet werden. Denn dabei geht es meist nicht nur um die einfache Herausnahme des Kindes aus dem familiären Kontext, sondern zugleich darum, das Erziehungs- und Betreuungssystem so zu stabilisieren und zu gestalten, dass die Eltern ihre primäre Aufgabe und die ihnen obliegende Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder – wann immer möglich und zu verantworten - später wieder wahrnehmen können.

Ein guter Kinderschutz bewegt sich damit immer in einer Balance von Dienstleistung (Förderung) und Intervention (bei Kindeswohlgefährdung). Eine Verkürzung des Schutzauftrages auf Intervention und Herausnahme wäre nicht nur fachpolitisch ein Rückschritt. Sie würde auch die Bereitschaft von hilfsbedürftigen Eltern beeinträchtigen, sich frühzeitig an die Kinder- und Jugendhilfe zu wenden, weil die Angst vor dem Eingriff und dem Verlust der elterlichen Autonomie überwiegen würde.

4.1 Gesetzliche Stärkung des Schutzauftrages

Nach Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (1990/1991) herrschte vielfach der Eindruck, dass der Kinder- und Jugendhilfe nunmehr wesentlich eine Dienstleistungsfunktion zukäme. Hier hat die Novelle zum Kinder- und Jugendhilfegesetz vom Oktober 2005, das KICK (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz), eine deutliche Akzentuierung in Richtung auf die Verstärkung des Kinderschutzes gegeben (Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik 2008; Jordan 2008, Ziegenhain/Fegert, 2007). Mit dem Ziel, die Aufgabe des Kinderschutzes noch deutlicher im Gesetz zu verankern, wurde ein neuer § 8a in das SGB VIII eingefügt.

Diese neue Gesetzesbestimmung – und das ist der eigentliche Qualitätssprung – verpflichtet nun allerdings nicht nur die Jugendämter zu verbindlichen und geregelten Verfahren zur Sicherung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen und eröffnet hierzu auch datenschutzrechtliche Zugänge und Möglichkeiten, sondern „verlängert“ diesen Kinderschutzauftrag in entsprechender Weise (also sinngemäß) in den Aufgaben- und Verantwortungsbereich freier Träger hinein (ISA 2006).

Eine weitere gesetzliche Veränderung wurde durch die Einführung des Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls vom 4.7.2008 (BGBl. I 2008, S. 1188) eingeleitet. Ziel des Gesetzes ist es, familiengerichtliche Maßnahmen bei einer Gefährdung des Kindeswohls zu erleichtern (vgl. dazu auch Ziffer 4.5).

4.2 Die Verantwortung der professionellen Akteure

Unter dieser Perspektive sind sämtlich Verantwortliche zunächst selbst gefordert, ihre eigenen Praxen, Routinen und Verfahrensweisen auf den Prüfstand zu stellen. In diesem Zusammenhang gilt es insbesondere eine Organisationskultur zu entwickeln, die Handeln in diesem schwierigen Feld als ständige sich fortentwickelnde Suchbewegung ermöglicht. Hier sind vor allem Reflexivität und Offenheit gefragt. Dies wird durch strukturelle Maßnahmen wie kollegiale Beratung und Supervision unterstützt.

Dazu gehört auch die Schärfung des pädagogischen Blicks, d.h. die Ausbildung einer expliziten und dezidiert "kindbezogenen" Perspektive und die Entwicklung professioneller Kompetenz, um in schwierigen Situationen mehr Handlungssicherheit zu gewinnen. Ebenso zählt die Fähigkeit dazu, einerseits die Bedürfnisse und die Situation des Kindes sensibel wahrzunehmen und Deprivationen nicht zu übersehen, andererseits aber die Kommunikation mit den sorgeverpflichteten Personen nicht in eine konfrontierende und streitkumulative Auseinandersetzung münden zu lassen.

In den Bereich der professionellen Qualifizierung gehört auch ein offenerer Umgang mit Fehlern im "Kinderschutz". Müssen solche Fehler - die nie ganz vermieden werden können - geleugnet, vertuscht und überspielt werden, so kann sich daraus kein Entwicklungsprozess („aus Fehlern lernen“) ergeben (vgl. dazu auch das 2009 gestartete Bundesmodellprojekt „Aus Fehlern lernen. Qualitätsmanagement im Kinderschutz“, Biesel/Flick/Wolff 2009). Sozialpädagogisches Handeln im Kinderschutz ist immer auch eine "gefahrneigte" Tätigkeit, in der immer wieder Situationen auftreten, in denen - aus welchen Gründen auch immer - nicht immer das Richtige zum richtigen Zeitpunkt getan wird.

Die Expertenkommission ist der Ansicht, dass die Illusion von professioneller Perfektion und Unfehlbarkeit hier nicht weiterhilft, sondern vielmehr der produktive Umgang mit den eigenen Fehlern verbunden mit dem Anliegen, besser werden zu wollen. Dass dies ein gelingender Weg sein kann, zeigt auch die Parallele der gegenwärtig im medizinischen Bereich offen geführten Diskussion über "ärztliche Kunstfehler" und über richtige und geeignete Wege, diese zu minimieren (Stollorz 2009).

4.3 Die Verantwortung der Organisation – das Organisationsversagen

Der gesetzliche Auftrag zum Schutz von Kindern, die professionelle Haltung und das fachliche Können allein reichen nicht aus, das gewünschte Ziel zu erreichen. Die in den letzten Jahren in den Medien, im politischen Raum und der Fachöffentlichkeit breit diskutierte und gut dokumentierten tragischen Todesfälle belegen, dass es hier auch um die Rahmenbedingungen und ggf. um ein damit einhergehendes Organisationsversagen geht.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass Jugendämter eine angemessene personelle Ausstattung und kompetente Leitung benötigen, damit sie frühzeitig und präventiv handeln, aber auch das staatliche Wächteramt im Interesse der Kinder wahrnehmen können.

Die Expertenkommission hält es für eine verkürzte Sichtweise, wenn in fachlichen und medialen Erörterungen prekärer Fälle (Kindeswohlgefährdung) zunächst und zumeist allein nach dem individuellen Fehlverhalten gesucht wird, die Frage eines möglichen "Organisationsversagens" jedoch unberücksichtigt bleibt¹. Auch die Organisationsstrukturen in den Jugendämtern müssen auf den Prüfstand, weil hier möglicherweise Barrieren und Einschränkungen verankert sind, die einer sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrages zuwiderlaufen (blinde Flecken, fehlendes Risikomanagement).

¹ Vgl. dazu auch die 2009 vorgelegten Empfehlungen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls, die in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass es gilt, „eine genaue Analyse zu betreiben, ob dafür Organisationsversagen die Ursache war und welche notwendigen Korrekturen zukünftig nötig sind“ (S. 3).

Für eine erfolgreiche Kinderschutzarbeit braucht es organisationskulturelle und fachliche Impulse und eine bessere Ressourcenausstattung für die Teamarbeit. Ebenso erfordert eine neuartige Vernetzung der Hilfesysteme erhebliche Ressourcen bei den Kooperationspartnern. Dies betrifft die sozialen Dienste der Freien Wohlfahrtspflege, aber auch die Kindertageseinrichtungen, Schulen und besonders auch das Gesundheitssystem.

Durch die in vielen Kommunen gegenwärtig diskutierten bzw. auch schon vollzogenen Personalaufstockungen werden bessere Voraussetzungen geschaffen, damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sozialen Dienst der anspruchsvoller gewordenen Kinderschutz Aufgabe gerecht werden können – auch als Partner für die Fachkräfte und die Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe.

Um die anspruchsvolle, schwierige und auch persönlich herausfordernde Tätigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Dienst würdigen zu können, muss die Wertschätzung für den Allgemeinen Sozialen Dienst wachsen. Dies gilt auch mit Blick auf Eingruppierung und Bezahlung der hier tätigen Fachkräfte.

4.4 „Aus Fehlern lernen“ - Risikomanagement

Aus einer systematischen Analyse schwerwiegender Kinderschutzfälle im Auftrag des Bundesfamilienministeriums ("Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen", Fertger 2008) lassen sich typische Muster, Schwachstellen und Fehlerquellen identifizieren:

- Etwa ein Drittel der Kinder sind jünger als ein Jahr.
- Fast die Hälfte der Kinder (45 %) wurde vernachlässigt (in 4 % der Fälle mit einem tödlichen Ausgang).
- Ein Viertel der Kinder wurde schwer misshandelt (9 % mit Todesfolge).
- Die Täterinnen und Täter sind so gut wie immer die unmittelbaren, primären Bezugspersonen des Kindes (Mütter, Väter, nahe Verwandte).

Bei den häufigsten Fehlerursachen ragen drei Bereiche heraus:

- Oft verlassen sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Akten oder Einschätzungen Dritter, statt sich vor Ort einen persönlichen Eindruck vom Kind und der Familiensituation zu verschaffen (Hausbesuch).
- Missachten des "Mehr-Augen-Prinzips": Wenn Verantwortliche sich nur auf ihre eigene subjektive Wahrnehmung konzentrieren, haben sie keine Chance, Fehleinschätzungen zu korrigieren.

- Mangelhafte Dokumentation und Brüche in der Informationskette: Wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausfallen oder der Fall in eine andere Zuständigkeit übergeben werden muss, gehen wichtige Informationen verloren.

Dramatisch verlaufende Kinderschutzfälle sind nicht nur für die beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern für die gesamte Organisation Jugendamt extrem belastende Situationen. Dennoch: Im zeitlichen Abstand und unter fachlicher Begleitung können auch hieraus Folgerungen gezogen werden, die die Chance bieten, zukünftiges Handeln besser zu organisieren und Fehler zu minimieren. Um hier Denkanstöße zu geben und diesbezüglich Entwicklungen zu befördern, hat das Land die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen beauftragt, eine Arbeitshilfe zum Thema "Risikomanagement in der Kinder- und Jugendhilfe" zu erarbeiten (MGFFI 2009).

Um kompetentes Handeln bei Gefährdungssituationen von Kindern zu sichern, sind folgende Erfolgsfaktoren interner wie externer Kooperation aus Sicht der Expertenkommission von hoher Bedeutung:

- Die *Notwendigkeit enger und verlässlicher Kooperation mit Einrichtungen des Gesundheitswesens* ist gerade beim Schutz von Säuglingen und Kleinkindern unabdingbar. Voraussetzung für konkrete Vereinbarungen zum Handeln bei Kindeswohlgefährdung ist der Aufbau und die Pflege der Kooperationen zwischen den komplexen Hilfesystemen, die einen konkreten Anfang, Zeit und örtlich passende Wege braucht.
- Die *Sicherung von Fallkontinuität* zielt darauf, Informationsverlust oder Verantwortungslücken bei Zuständigkeitswechseln vorzubeugen, sowie einen verlässlichen Beziehungsaufbau für die Familie und das Kind zu ermöglichen. Kontinuität und notwendige Wechsel zu reflektieren und zu gestalten - intern, mit benachbarten Jugendämtern als auch in der Kooperation mit dem Gesundheitswesen - und die aktive Einbeziehung der Familie sind hier Ansätze der Risikominimierung.
- Wird die *Wahrnehmung von Kontrolle* bei Kindeswohlgefährdung nicht verbindlich umgesetzt, kann hier ein weiterer "Stolperstein" im Übergangsmoment zwischen Wahrnehmen und Handeln liegen. Erforderlich ist es, die Notwendigkeit von Kontrolle im Rahmen von Hilfeleistungen bei belasteten oder gefährdenden Lebenslagen von Kindern entsprechend wahrzunehmen, z. B. durch die Einführung eines Schutzplans in Ergänzung zum Hilfeplan. Kontrolle muss sich aber auch auf das fachliche Handeln beziehen und als Bestandteil der Organisationsgestaltung verankert sein.
- Der *Umgang mit dem Datenschutz* wird häufig von Fachkräften, sowohl in der Jugendhilfe als auch im Gesundheitswesen, als verunsichernd erlebt, was dann zu ei-

ner "riskanten" Zurückhaltung führen kann. Kompetentes Handeln sichern heißt hier, über einen pragmatischen und an den gesetzlichen Vorgaben orientierten Umgang zu informieren. Darüber hinaus hilft das Angebot anonymer Beratung mögliche Unsicherheiten zu klären.

4.5 Familiengerichtliche Maßnahmen (§ 1666 BGB)

In den Fällen, in denen Eltern das Recht ihrer Kinder auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Persönlichkeitsentwicklung nachhaltig verletzen, können Kindern und Jugendlichen durch familiengerichtliche Maßnahmen neue Perspektiven und Zukunftschancen eröffnet werden. Diese Entscheidungen, die von unabhängigen Familiengerichten zu treffen sind, stellen an die Richterinnen und Richter erhebliche fachliche und persönliche Anforderungen.

Die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung geschieht auf der Grundlage einer fachlichen und rechtlichen Bewertung der Situation des Kindes und der Eltern hinsichtlich

- der *möglichen Schädigungen*, die die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können;
- der *Erheblichkeit* der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des zu erwartenden Schadens;
- des Grades der *Wahrscheinlichkeit (Prognose)* eines Schadenseintritts (Es geht um die Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist);
- der *Fähigkeit der Eltern(teile)*, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen - unter Umständen mit externer Hilfe - zu treffen;
- der *Bereitschaft der Eltern(teile)*, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen - unter Umständen mit externer Hilfe - zu treffen.

Mit dem Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (KiWoMaG - Bundesgesetzblatt I 2008, S. 1188 ff. vom 4.7.2008), das am 12. Juli 2008 in Kraft getreten ist, will der Gesetzgeber eine frühzeitige Anrufung des Familiengerichts und ein frühes, aber ggf. niedrigschwelliges Eingreifen des Familiengerichts fördern. Dies soll dazu beitragen, dass die sozialpädagogischen Hilfs- und Unterstützungsangebote die Familie erreichen, solange sie im konkreten Fall noch zur Abwehr der Gefahr geeignet sind. Zu diesem Zweck wurde u. a. das Tatbestandsmerkmal des „elterlichen Erziehungsversagens“ in § 1666 Abs. 1 BGB gestrichen, weil sich dies als unnötig hohe Hürde

für eine frühe Anrufung des Familiengerichts erwiesen hat. Durch eine Konkretisierung der Rechtsfolgen des § 1666 BGB soll den Familienrichtern die Bandbreite der möglichen Schutzmaßnahmen auch unterhalb der Schwelle des Sorgerechtsentzugs aufgezeigt werden. Wenn das Gericht von einer konkreten Kinderschutzmaßnahme abgesehen hat, ist es nun verpflichtet, diese Entscheidung in angemessenem Zeitabstand zu überprüfen. Durch die Aufnahme eines eigenen Verfahrensabschnitts, der sog. „Erörterung der Kindeswohlgefährdung“, sollen alle Beteiligte – Eltern, Jugendamt und in geeigneten Fällen auch das Kind – an einen Tisch gebracht werden, um stärker auf die Eltern und ggf. mittelbar auch das Kind einwirken zu können. Schließlich ist in dem Gesetz ein umfassendes Vorrang- und Beschleunigungsgebot insb. in Kindeswohlgefährdungsverfahren verankert, um im Interesse des Kindeswohls eine Verfahrensbeschleunigung zu erreichen.

Die neue Rechtslage setzt ein funktionierendes Zusammenwirken aller beteiligten Institutionen voraus. Insbesondere Familiengerichte und Jugendämter müssen ihre jeweiligen Aufgaben im Sinne einer an den Interessen und Bedürfnissen der Kinder orientierten Verantwortungsgemeinschaft wahrnehmen und das Bewusstsein für die jeweiligen Rollen stärken. Hierzu gehören auch Kenntnisse über das Selbstverständnis, die Aufgaben und die Strukturen der jeweils anderen Profession. Die Verantwortungsgemeinschaft kann insbesondere dann wirksam vor Ort gelebt werden, wenn sich die Beteiligten etwa in örtlichen Arbeitskreisen begegnen und/oder „auf kurzem Wege“ miteinander in Kontakt treten können. Gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen können hierbei nützlich sein. Für eine gelingende Kooperation sind in jedem Fall gegenseitige Wertschätzung, Verlässlichkeit der Partner und die Verabredung von Strukturen essentiell (vgl. dazu auch Ziffer 5.5 dieses Berichts).

Die neue Rechtslage erfordert aber auch ein deutlich erweitertes Tätigwerden der Familienrichterinnen und Familienrichter, das nicht zutreffend mit dem Zeitansatz des früher geltenden Rechts erfasst wird. Die Bedeutung des Schutzauftrags zugunsten des Wohls der Kinder und der damit einhergehenden Verantwortungsgemeinschaft bedingt, dass für diese Verfahren auch das notwendige Personal zur Verfügung steht. Die Bedeutung von Sorge- und Umgangsrechtsverfahren darf nicht weiter hinter beispielsweise Nachbarstreitigkeiten zurückstehen.

5. Vernetzung fördern

5.1 Netzwerke früher Hilfen

Prävention von Kindesvernachlässigung und Kindeswohlgefährdung sollte früh beginnen. Familien in der Zeit um die Geburt Hilfe und Unterstützung anzubieten, ist aussichtsreich,

da sich in der Regel Problemlagen noch nicht verfestigt haben. Zudem ist ein Säugling bzw. Kleinkind besonders vulnerabel und daher besonders schutzbedürftig (Ziegenhain/Fegert 2007). Hier liegen Chancen, den Kinderschutz präventiv zu gestalten. Zugang zu den Familien mit Säuglingen und Kleinkindern haben Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Elternbildung in der Regel früher und leichter (im Sinne von niedrigschwellig und nicht stigmatisierend) als Einrichtungen der Jugendhilfe. Die meisten Kinder kommen in einer Geburtsklinik zur Welt und werden durch Hebammen und kinderärztliche Praxen betreut. Die notwendige, bedarfsgerechte Ergänzung der medizinischen und gesundheitsfördernden Angebote um Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe setzt eine verstärkte Verzahnung dieser Disziplinen voraus.

Wenn riskante Entwicklungen im Prozess des Aufwachsens zu einem frühen Zeitpunkt beeinflusst werden sollen, müssen bereits schwache Signale erkannt und systematisch auf ihr Gefahrenpotenzial hin überprüft werden. Dabei wirken meist viele und komplexe Einflussfaktoren auf das Aufwachsen von Kindern und damit auf mögliche Risikoentwicklungen. Verschiedene Sachverhalte und Wahrnehmungen müssen daher als Indikatoren herangezogen und beobachtet werden.

Das Erkennen und Bewerten von Signalen oder Indikatoren allein reicht aber nicht aus. Denn das Ziel, riskanten Entwicklungen entgegenzuwirken bzw. sie sogar zu verhindern, kann nur erreicht werden, wenn verantwortlich handelnde Personen und Institutionen benannt werden, die auf diese Wahrnehmungen reagieren. Diesen müssen entsprechende Institutionen und Akteure bekannt sein, die auf der Grundlage verbindlicher Absprachen handeln. Das frühe Erkennen und Bearbeiten von Problemlagen und Entwicklungsschwierigkeiten (z.B. im Vorfeld von erzieherischen Hilfen oder anderen Maßnahmen mit höherer Intensität) erfordert eine neue Verbindlichkeit in der Zusammenarbeit verschiedener Institutionen.

Soziale Frühwarnsysteme können ihre Wirkung nur im Kontext eines interdisziplinären Netzwerkes früher Hilfen entfalten. Hierin liegt aber nun gerade eine große Herausforderung und sind noch wesentliche Verbesserungen zu erreichen. In der Vergangenheit waren Kooperationen vielfach abhängig vom Zufall und dem Einsatz einzelner Fachkräfte. In der Handlungslogik eines Sozialen Frühwarnsystems wird somit ein „Systemwechsel“ angestrebt, in dem institutionenübergreifende Kooperationen abgestimmt und verbindlich festgeschrieben werden. Daher ist es notwendig, im Vorfeld übergreifend zu analysieren, in welchen Gebieten bzw. für welche Arbeitsbereiche sich riskante Entwicklungen oder Unterstützungsbedarfe von Familien bereits abgezeichnet haben bzw. vermutet werden können sowie welche Akteure einen Beitrag leisten können.

Bei der Forderung nach Kooperation wird oftmals implizit davon ausgegangen, dass Kooperation keiner speziellen Ressourcen und Voraussetzungen bedarf und lediglich vom

"guten Willen der Beteiligten" abhängt. Mit Kooperation ist in der öffentlichen Diskussion die Vorstellung eines per se positiven Handlungsmodus verbunden, der darauf abzielt, vielfältige Kräfte zu bündeln und Synergieeffekte zu fördern. Vergessen wird hierbei, dass Kooperation eben nicht voraussetzungslos ist, sondern stets im Kontext ihrer strukturellen Grenzen, systeminternen und systemexternen Besonderheiten sowie den spezifischen Rahmenbedingungen zu betrachten ist. Kooperation kann dann im Sinne des Kindeswohls erfolgreich sein, wenn

- alle beteiligten Institutionen ihr Leistungsspektrum wechselseitig transparent machen;
- jede Institution ihre eigenen Problemerkennungs- und Problemlösungsmechanismen thematisiert und definiert;
- jede Institution ihre Möglichkeiten zur Unterstützung/zum Schutz des Kindes ausschöpft;
- die Einschaltung der anderen Institution nicht als Abgabe eigener Verantwortung gesehen wird, sondern als Hinzuziehung weiterer Verantwortung und zusätzlicher Kompetenzen;
- verbindliche Handlungsschritte zwischen den Institutionen für die Kooperation im Einzelfall konzipiert und verabredet (Kontrakt) werden.

5.2 Familienzentren als Knoten im Netzwerk niedrigschwelliger Hilfen

Mit dem durch die nordrhein-westfälische Landesregierung im Jahr 2006 initiierten Projekt „Familienzentrum Nordrhein-Westfalen“ ist der Anspruch verbunden, Kindertageseinrichtungen zu einem niederschweligen zentralen Ansprechpartner für Familien weiterzuentwickeln. In Rahmen der Entwicklung zu Familienzentren werden Kindertageseinrichtungen zu Knotenpunkten sozialräumlicher Netzwerke, die eine individuelle Förderung von Kindern mit Beratungs- und Bildungsangeboten für Familien im Sozialraum verbinden. „Familienzentren in Nordrhein-Westfalen sind Kindertageseinrichtungen, die über das Angebot an Bildung, Erziehung und Betreuung hinaus eine niederschwelliges Angebot zur Förderung und Unterstützung von Kindern und Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und mit unterschiedlichen Bedürfnissen bereitstellen: Familienbildung und -beratung, Verknüpfung mit der Tagespflege, erweiterte Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ (Stöbe-Blossey 2008). Gleichwohl sich die Familienzentren in Nordrhein-Westfalen aufgrund einer konsequent sozialräumlichen Ausrichtung durch eine Profilvervielfalt auszeichnen, ist mit der Entwicklung des konzeptgebundenen Gütesiegels „Familienzentrum NRW“ ein Instrument zur Qualitätssicherung geschaffen worden ([35](http://www.familien-</p></div><div data-bbox=)

zentrum.nrw.de). Ziel der Landesregierung ist es, bis 2012 ein Drittel der ca. 9.000 nordrhein-westfälischen Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren weiterzuentwickeln.

Familienzentren bieten ideale Voraussetzungen für niedrigschwellige Formen der Elternarbeit, denn durch ihre Wohnortnähe und ihre sozialräumliche Ausrichtung „erleichtern sie den Familien den Zugang zu früher Beratung, Information und Hilfestellungen“ (Heuchel u.a. 2009). Darüber hinaus verfügen Kindertageseinrichtungen über eine große Akzeptanz in der Bevölkerung – ca. 90% aller drei- bis sechsjährigen Kinder werden hier betreut (Bien/Rauschenbach/Riedel 2007). Somit kann ein Großteil aller Eltern über diese Institution erreicht werden. Davon profitieren letztlich die kooperierenden Hilfesysteme, denn die Kindertageseinrichtungen respektive Familienzentren fungieren aufgrund ihres Vertrauensvorschlusses hier als Türöffner und können dazu beitragen, den Zugang beispielsweise zu „schwierigen Familien“ zu verbessern. Kindertageseinrichtungen bzw. Familienzentren sind somit Institutionen, die für die Umsetzung flächendeckender familiärer Unterstützungssysteme besonders geeignet sind.

5.3 Kooperation von Jugendhilfe und Schule

Kinderschutz ist eine wichtige Aufgabe auch an den Schulen. Die Verantwortung der Schule gegenüber den ihr anvertrauten Kindern und Jugendlichen wurde durch das am 01.08.2006 in Kraft getretene Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen gestärkt (§ 42 Abs. 6). Nachdem § 8a SGB VIII den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für die Kinder- und Jugendhilfe präziserte, hat die Verantwortung der Schule gegenüber den ihr anvertrauten Kindern und Jugendlichen durch dieses Schulgesetz ebenfalls eine Konkretisierung erfahren. Lehrerinnen und Lehrer sowie die pädagogischen und sozialpädagogischen Fachkräfte sollen Hinweise auf Vernachlässigung und Misshandlung (z.B. auffällige Fehlzeiten oder Verhaltensweisen) aufnehmen, angemessen hinterfragen und auf eine Klärung hinwirken. Hierzu gehört die Information des Jugendamtes ebenso wie die Einschaltung der Polizei, des Gesundheitsamtes und anderer Institutionen. Verbindliche Kooperationen mit verlässlichen Reaktionsketten sind hier für einen wirkungsvollen Kinderschutz unerlässlich.

Um den gesetzlichen Auftrag des Schutzes von Kindern und Jugendlichen auch auf den Bereich Schule zu erweitern und an den Schulen vor Ort angemessen umzusetzen, sind seit einiger Zeit verschiedene Kommunen dazu übergegangen, in Anlehnung an § 8a Abs. 2 SGB VIII Vereinbarungen zwischen Jugendämtern und Schulen zur Kooperation bei Kindeswohlgefährdung zu entwickeln. Allerdings besteht zum Abschluss der Vereinbarungen keine gesetzliche Verpflichtung wie in § 8a Abs. 2 SGB VIII. Vielmehr basieren die Vereinbarungen auf Freiwilligkeit der Akteure und dem damit verbundenen Aushandlungspro-

zess. Gleichwohl sind sie fachlich sinnvoll, um vereinbarte Reaktions- und Handlungsketten schriftlich zu fixieren.

Seit 2006 werden im Rahmen des Projektes "Frühe Förderung von Kindern durch Auf- und Ausbau der Kinderschutzarbeit im Rahmen der offenen Ganztagsgrundschule in NRW" (gefördert durch das Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen – in Kooperation mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen) Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für Lehrerinnen und Lehrer und pädagogische Fachkräfte in Ganztagschulen in allen Regierungsbezirken angeboten. Aufgrund der großen Resonanz wurden im Rahmen des Projektes "Kinderschutz als Aufgabe der offenen Ganztagschule" diese Informationsveranstaltungen zur Qualifizierung von Lehr- und Fachkräften aus dem Sonderprogramm des Landes NRW zur Förderung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Aktionsplans „Frühe Förderung von Kindern“ fortgesetzt. Auch im Rahmen von Informationen und Beratungen der Serviceagentur "Ganztägig lernen in Nordrhein-Westfalen" am Institut für soziale Arbeit e.V. zeigt sich ein sehr hohes Interesse und eine hohe Bereitschaft auf Seiten der Schulen zur Kooperation mit der öffentlichen Jugendhilfe, um einen qualifizierten Beitrag zum Kinderschutz zu leisten.

Weiter ist eine Intensivierung von Kooperationsbestrebungen zwischen Jugendhilfe und Schule auch im Rahmen der Etablierung von sozialen Frühwarnsystemen zu beobachten. Auch hier bildet der Abschluss eines Kontraktes bzw. einer Vereinbarung zwischen den Protagonisten den Rahmen für verlässliche Kooperationen. Beispielhaft können hier Ibbenbüren und Dortmund als Kommunen angeführt werden.

Es ist daher zu begrüßen, dass die Landesregierung die Schulen auch mit Qualifizierungsangeboten in diesem Prozess unterstützt. Hierzu werden Fachveranstaltungen für Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Schulen sowie interessierte Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus der Fachberatung der Jugendhilfe oder den Kompetenzteams der Lehrerfortbildung durchgeführt.

5.4 Kooperation von Jugendhilfe und Gesundheitswesen

Die Kommission vertritt die Auffassung, dass eine enge Kooperation zwischen Jugendhilfe und Gesundheitswesen zur Sicherung des Kinderschutzes zwingend erforderlich ist. Allerdings ist der Kooperationsaufbau zwischen der Jugendhilfe und verschiedenen Bereichen des Gesundheitswesens unterschiedlich weit fortgeschritten und befindet sich vielerorts insgesamt noch am Anfang (Kasper 2009).

In einigen Städten und Kreisen ist allerdings in den letzten Jahren eine Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Gesundheitswesen im Rahmen verschiedener Ansätze sozialer bzw. lokaler Frühwarnsysteme entstanden (Böttcher u. a. 2008). Diese verfolgen in der Regel das Ziel, Kindern und ihren Eltern in belasteten Lebens- und Erziehungssituationen frühzeitig Unterstützung und Hilfe anzubieten. Hier sind vor allem die niedergelassenen Ärzte, Kinder- und Jugendärzte und die freiberuflichen Hebammen wichtige Kooperationspartner. In der therapeutischen Versorgung sind dies niedergelassene Fachärzte für psychotherapeutische Medizin, Fachärzte für Psychiatrie, Kinder- und Jugendpsychotherapeuten sowie die physiotherapeutischen, logopädischen und ergotherapeutischen Praxen.

Ein weiterer wichtiger Bereich sind die stationären Einrichtungen. Dazu zählen Geburtskliniken und Kinderkliniken (auch psychiatrische Kliniken oder Kliniken für Suchtkranke, die Eltern als Patienten aufnehmen, deren Kinder von der Erkrankung ihrer Eltern direkt betroffen sind). In der teilstationären Versorgung sind die psychiatrischen Tageskliniken, die Sozialpädiatrischen Zentren und (interdisziplinären) Frühförderstellen zu nennen. Ebenfalls zu dieser Kategorie zählen die Kinderschutzambulanzen, die bereits über enge Kontakte mit der Jugendhilfe verfügen.

Schließlich spielt hier auch der öffentliche Gesundheitsdienst eine herausragende Rolle: Das Gesundheitsamt ist auf Grund seiner Aufgabenstellung der zentrale Ansprechpartner der Jugendhilfe. Laut Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG NRW) sind die allgemeine Gesundheitsförderung und beratende Tätigkeiten die wesentlichen Aufgaben der Gesundheitsämter. Mit Blick auf den Kinderschutz, gerade auch von Kleinkindern, ist dies insbesondere die Schwangeren- und Mütterberatung (§ 11 ÖGDG), die Förderung der Kinder- und Jugendgesundheit (§ 12 ÖGDG) und die Beratung und Hilfen für psychisch Kranke und Abhängigkeitskranke (§ 16 ÖGDG). Hinzu kommen die im ÖGDG an mehreren Stellen formulierten Zuständigkeiten und Koordination, Prävention und Gesundheitsförderung.

Die Kooperation zwischen der Jugendhilfe und dem Gesundheitswesen wird erleichtert, wenn es eine zentrale und kontinuierliche Kooperationsverbindung gibt. So können gemeinsame Beschlüsse (z. B. zum Ausbau eines Kinderschutzes als gemeinsame Aufgabe; Erstellung eines gemeinsamen Risikoberichtes) und Qualifizierungsbedarfe (z. B. Vereinbarungen zum Handeln bei Gefährdungen von Kindern suchtkranker Eltern) sowie die Begleitung und Überprüfung der Kooperationsumsetzung festgestellt und die Weiterentwicklung der Kooperation in den Blick genommen werden.

Umgesetzt werden kann die Vernetzung auf unterschiedliche Weise:

1. Kommunale Gesundheitskonferenzen bieten sich als Koordinierungs- und Steuerungsstellen an. Jede Stadt und jeder Kreis beruft als koordinierende und beraten-

de Stelle nach § 24 ÖGDG eine Gesundheitskonferenz ein. In dieser Konferenz sind alle Dienste, Einrichtungen, Verbände und Vertretungen aus dem Gesundheitswesen vertreten. Hier sollte eine Mitgliedschaft der Jugendhilfe fest etabliert werden. Gesundheitskonferenzen haben sich vor allen in Städten bereits als sehr geeignet erwiesen. Dabei haben die Gesundheitsämter "Brücken gebaut": Durch die Aufgabe der Geschäftsführung können die Gesundheitsämter Einfluss auf die Zusammensetzung der Gesundheitskonferenz und auf einzurichtende Arbeitsgruppen oder Beiträge nehmen (so z. B. Stadt Düsseldorf mit dem Projekt "Zukunft für Kinder" und Stadt Dortmund "Starthilfe").

2. In Kreisen gibt es neben einem Kreisgesundheitsamt unter Umständen mehrere Jugendämter (Kreisjugendämter und Jugendämter der kreisangehörigen Gemeinden) und ein räumlich breiter angelegtes System der Gesundheitsversorgung. Hier können sich die Beteiligten in einem Arbeitskreis zur Kooperation in Fragen des Kinderschutzes zusammen finden.
3. Im Jugendhilfeausschuss sollte eine Vertretung aus dem Gesundheitsbereich als beratendes Mitglied gesichert sein. Zudem sollte eine Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII zum Zweck der besseren Abstimmung von Maßnahmen in der Jugendhilfe und im Gesundheitswesen eingerichtet werden, die als zentrale Kooperations- und Koordinierungsstelle fungiert.

5.5 Kooperation von Jugendhilfe und Justiz

Wesentliche Grundlage für einen effektiven Kinderschutz sind eine gute Zusammenarbeit und Vernetzung insbesondere auch von Jugendhilfe und Justiz. Hinsichtlich dieser beiden Professionen wird in diesem Zusammenhang vielfach von einer „Verantwortungsgemeinschaft“ gesprochen (vgl. dazu Ziffer 4.5 dieses Berichts). Ziel der Verantwortungsgemeinschaft sollte es sein, für die Kinder und ihre Familien ein Verfahren und eine Arbeitsweise der betroffenen Institutionen zu etablieren, die die Rechte und Bedürfnisse der Kinder in den Mittelpunkt stellen und eine Verfahrenssicherheit für Kind und Familie herstellen. Kinder brauchen in Krisensituationen ein zügiges und reibungsloses Verfahren, in dem sie partizipieren können und in dem die Eltern geeignete und präventive Hilfen bekommen, um Eingriffe zu vermeiden.

Empirische Untersuchungen, die sich mit der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Familiengericht beschäftigen, liegen kaum vor (Münder/Mutke/ Schone 2000). Erste Ergebnisse zum Umfang interdisziplinärer Zusammenarbeit zwischen Familiengericht und Jugendamt sowie zu möglichen Vorzügen bzw. Hindernisse ergeben sich einmal aus dem Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche

Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ vom 14. Juli 2009 (dort insb. S. 28 – 31) und zum Anderen im Zusammenhang mit der Workshop-Reihe „Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Familienrecht – Kooperation Familiengericht – Jugendamt“, die das Justizministerium zusammen mit dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration, den Landschaftsverbänden und der Vereinigung der kommunalen Spitzenverbände in diesem Jahr in den drei Oberlandesgerichtsbezirken Nordrhein-Westfalens durchgeführt hat. Nach den Berichten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Workshops sind für eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Familiengerichten und Jugendämtern vor allem erforderlich: Wechselseitige Wertschätzung, Wissen um die unterschiedlichen Aufgabenstellungen, persönlicher Kontakt und laufender Austausch, ggf. in sog. „Runden Tischen“, schnelle, zuverlässige Erreichbarkeit, Terminabsprachen, kurze Wege, Kenntnis möglicher Hilfsmaßnahmen. Hindernisse werden vor allem gesehen in: fehlendem Dialog, fehlenden Absprachen, schlechter Erreichbarkeit, Zeitmangel, Termindruck, Arbeitsbelastung, Rollenunklarheit, unausgesprochenen Erwartungshaltungen.

Vor diesem Hintergrund sollte aus Sicht der Kommission noch eingehender der Frage nachgegangen werden, wie sich fachlich angemessene, aufeinander abgestimmte Verfahrensabläufe im Rahmen von (institutionalisierter) interdisziplinärer Kooperation zwischen Jugendamt und Familiengericht entwickeln und gestalten lassen. In diesem Zusammenhang sollte gleichfalls herausgearbeitet werden, welche Rahmenbedingungen, Strukturen und insbesondere auch personelle Ressourcen Familiengerichte und Jugendämter benötigen, um nach den neuen rechtlichen Bestimmungen ihre jeweiligen Handlungsaufträge abgestimmt umzusetzen.

5.6 Vernetzung der Jugendämter mit der Polizei und der Rechtsmedizin

Die Erfahrungen der Praxis zeigen, dass sich der Nachweis für eine Misshandlung von Kindern (gerichtsfest) um so zuverlässiger erbringen lässt, als von Anfang an und möglichst frühzeitig entsprechend ausgebildete Fachleute die Untersuchungen durchführen. Um Anzeichen einer Misshandlung von unbedenklichen Verletzungen im Alltag abgrenzen und einen Kausalzusammenhang zwischen strafbarer Handlung und Schadenseintritt belegen zu können, sind besondere Erfahrungen hilfreich. Die von den Instituten der Rechtsmedizin teilweise eingeführten Ambulanzen haben sich auf diese Fragen spezialisiert und sollten ohne Umweg über andere Institutionen von den Eltern, Jugendämtern, Polizeikräften, etc. eingeschaltet werden.

5.7 Kooperation und Datenschutz

Datenschutz ist eine wesentlich Grundlage der Vertrauensbeziehung in der sozialen Arbeit und damit zentrale Voraussetzung für den Leistungserfolg. Ein Konflikt kann dann auftreten, wenn im Zusammenhang mit der Hilfeleistung bekannt gewordene oder anvertraute Daten offenbart werden müssen, um dem Interesse eines Dritten gerecht zu werden. In besonderem Maße gilt dieses für den Bereich des Kinderschutzes. Den Ausgleich zwischen dem Interesse an der Geheimhaltung schutzbedürftiger Daten einerseits und dem Interesse des Dritten - hier der schutzbedürftigen Kinder - stellt das Datenschutzrecht her.

Für eine Steigerung der Effektivität des Kinderschutzes ist ein zügiger Informationsfluss notwendig, damit entsprechende Kenntnisse über mögliche Kindeswohlgefährdungen schnell an die richtige Stelle kommen. Da es sich hierbei stets um sensible Daten handelt, kommt der Beachtung des Datenschutzes ein hoher Stellenwert in diesem Zusammenhang zu.

Eine neue Balance zwischen Daten- und Kinderschutz in der Kinder- und Jugendhilfe hat das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) gebracht. Eingeführt wurden ein grundsätzlich einzuhaltendes Verfahren bei Anhaltspunkten auf Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) sowie eine Erleichterung der Datenschutzvorgaben bei Kinderschutzfällen bezüglich der Informationsgewinnung (§ 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII) und der Informationsweitergabe (§ 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII). Die bei allen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe immer notwendige Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes darf nun aber nicht dazu führen, dass vorschnell Datenschutzgrundsätze beiseite geschoben werden. Die sorgfältige Beachtung der Datenschutzgrundsätze wird vielmehr dazu führen, dass das geplante Vorgehen unter methodisch-fachlichen Gesichtspunkten (nochmals) geprüft wird und die notwendige Transparenz für einen Zugang zu den Familien gewahrt bleibt.

Im Bereich des Gesundheitswesens wirken verschiedene Vorschriften zusammen, hier vor allem die Schweigepflicht nach § 203 Abs. 1 StGB, der sich in Nr. 1 an die Berufsgruppen „Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert“ richtet. Zudem finden sich Datenschutzvorschriften in den verschiedenen Berufsordnungen der im Gesundheitswesen tätigen Berufsgruppen.

Auch im nordrhein-westfälischen Schulrecht finden sich spezielle Datenschutzbestimmungen (§§ 120 – 122 SchulG NW). Diese gelten ergänzend zu den allgemeinen Vorschriften des BDSG und des DSGVO. Da es meist um Daten von Schülerinnen und Schülern bzw. ihren Eltern oder Personensorge-/Erziehungsberechtigten geht, ist § 120 SchulG NW einschlägig. Diese sehr umfangreiche Bestimmung regelt den Datenschutz im Grunde entsprechend den allgemeinen Grundsätzen.

Im Arbeitsfeld der Frühen Hilfen werden immer wieder neue Projekte entwickelt. Dadurch werden auch kontinuierlich neue datenschutzrechtliche Fragen aufgeworfen (z. B. im Zusammenhang mit den Elternbesuchsprogrammen; vgl. Ziffer 2.2 dieses Berichts). Für eine sichere und rechtskonforme Weiterentwicklung dieser neuen Praxisansätze sind nach Ansicht der Kommission datenschutzrechtliche Klärungen und ggf. gesetzliche Absicherungen und breit angelegte Informationen und Aufklärungen dringend erforderlich.

6. Wissen bereitstellen

6.1 Informationsmaterialien

Die Expertenkommission hält die zielgruppengerechte Information der Fachkräfte und darüber hinaus der breiteren Öffentlichkeit über Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen und Chancen eines aktiven und innovativen Kinderschutzes für ein wichtiges Instrument zur Verbesserung des Kinderschutzes insgesamt.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat in der zurückliegenden Zeit die Weiterentwicklung des Kinderschutzes in Nordrhein-Westfalen auch durch die Bereitstellung bzw. Förderung vielfältiger Informationsmaterialien gefördert (MGFFI 2009).

Beispielsweise genannt werden können hier:

- Die vom Deutschen Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. und dem Institut für soziale Arbeit e.V. erstellte und im Frühjahr 2007 überarbeitete Auflage der Broschüre "Kindesvernachlässigung: Erkennen - Beurteilen -Handeln" stellt den pädagogischen Fachkräften praxisbezogene Informationen zur frühzeitigen Erkennung von Kindern in Risikolagen und zu konkreten Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung (Gesamtauflage 40.000 Exemplare).
- Die ebenfalls im Frühjahr 2007 vorgelegte Broschüre „Kinderschutz macht Schule“ und die diese ergänzende Publikation „Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule“ (2008) zeigen mögliche Handlungsoptionen, Prozessgestaltungen und Praxisbeispiele beim Anschein von Kindeswohlgefährdung in der offenen Ganztagschule auf.
- Die "Herner Materialien" zum Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern in Kindertageseinrichtungen bieten den Fachkräften in den Einrichtungen Materialien zur Beobachtung sowie Hinweise für ein systematisches Handeln zur Unterstützung der Kinder und Familien. Alle Kindertageseinrichtungen und Familienzentren in Nordrhein-Westfalen erhielten 2008 vom Land die "Herner Materialien" (CD mit Begleitbuch). Darüber hinaus fanden von 2006 bis 2008 vielfältige Informations-

veranstaltungen und intensive einrichtungsbezogene Einführungen statt. 2009 wurde darüber hinaus eine überarbeitete Version der "Herner Materialien" für die Verwendung im Grundschulbereich (Offene Ganztagsgrundschule) vorgelegt.

- Ergänzend zu den "Herner Materialien", die sich im Kern auf die Altersgruppe der drei- bis zehnjährigen Kinder beziehen, wurde vom Verband alleinerziehender Mütter und Väter Landesverband Nordrhein-Westfalen ein Fortbildungsmodul entwickelt, das die spezifische Situation von Kindern unter drei Jahren in den Blick nimmt - für eine Zielgruppe also, die schon immer im Blick der Tagespflege war, nun aber auch verstärkt in den Kindertageseinrichtungen Aufnahme findet.

Die Expertenkommission regt eine breitere Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel einer öffentlichen Diskussion dieser Themen an.

Genannt werden sollten in diesem Zusammenhang auch die Elternbriefe des Arbeitskreises Neue Erziehung e.V., die in Nordrhein-Westfalen kostenlos verschickt werden. In 46 Elternbriefe werden Themen der Kindererziehung von der Geburt bis zum achten Lebensjahr eines Kindes dargestellt.

6.2 Forschungsvorhaben

Im Jahr 2008 hat das Land Nordrhein-Westfalen – im Zusammenhang mit dem „Handlungskonzept der Landesregierung für einen besseren und wirksameren Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen“ vom Januar 2007 – eine Studie zum Kinderschutz in Auftrag gegeben, um mehr Erkenntnisse über Ursache, Ausmaß und Handlungsoptionen zu erhalten. Ausgangspunkt war dabei, dass eine systematische wissenschaftliche Erhebung zum Ausmaß von Risikolagen von Kindern in Nordrhein-Westfalen – eine bedeutsame Grundlage für politische Entscheidungen und fachliche Planungen - bislang nicht verfügbar ist. Zwar sind in einzelnen Kommunen Erkenntnisse zu Teilaspekten vorhanden, diese reichen aber für einen umfangreichen Einblick in die Gefährdungssituationen von Kindern nicht aus.

Die Studie besteht aus sechs Teilstudien:

- Ausmaß und Umfang von Risikolagen von Kindern in Nordrhein-Westfalen,
- Sozialstrukturelle Risikoverstärker – Rahmenbedingungen im Stadtteil bzw. in der Region,
- Rahmenbedingungen fachlichen Handelns zur Wahrnehmung des Schutzauftrages – Arbeitsbedingungen und Motivationslagen,
- Kindeswohlgefährdungen – Art und Umfang im Spiegel der Fachkräfte aus Institutionen,

- Riskante Lebenssituationen von Kindern – im Spiegel von Elternbefragungen,
- Praxisrelevante Entwicklungen zur Minderung des Gefährdungsrisikos.

Mit der Durchführung der Untersuchungen und Erhebungen wurden vier Institute beauftragt, die ihre Ergebnisse im Sommer 2009 vorgelegt haben. Die Ergebnisse wurden auf dem Fachkongress "Kindeswohlgefährdung. Kinder in riskanten Lebenssituationen" am 18. November 2009 in Duisburg vorgestellt und mit der Fachöffentlichkeit diskutiert. Die Veröffentlichung der Studie ist in Vorbereitung.

6.3 Fortbildung

Um die Sensibilität für Fragen des Kinderschutzes zu steigern und die Wahrnehmungsfähigkeit für Vernachlässigung und Misshandlung zu erhöhen, fördert die Landesregierung die Fortbildung von Fachkräften zu "Zertifizierten Kinderschutzfachkräften". Grundlage für diese Fortbildung ist das im Oktober 2005 in Kraft getretene Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz, das unter anderem den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe in § 8a SGB VIII konkretisiert hat.

Die Fortbildung zur "Zertifizierten Kinderschutzfachkraft" bieten der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Kinderschutzbundes e. V. und das Institut für soziale Arbeit e. V. gemeinsam mit den Landesjugendämtern an. Zielgruppe der Fortbildungsmaßnahme sind Fachkräfte in den Jugendämtern und bei freien Trägern. Hier insbesondere auch Leitungskräfte der Familienzentren, zu deren Aufgabenfeld die aktivierende Elternarbeit und der Aufbau von familienunterstützenden sowie familienergänzenden Netzwerken gehören. Zum anderen richten sich die Qualifizierungen an die Koordinatoren und Multiplikatoren im Bereich der Ganztagschule, die sich ebenfalls mit der Umsetzung des Kinderschutzauftrages beschäftigen.

Obschon die Bereitschaft der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe, sich hier neues und spezifisches Wissen anzueignen, enorm ist, gleichzeitig auch die Jugendämter und die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe dieses Qualifizierungsinteresse durchweg unterstützen (durch Inhouse-Veranstaltungen, Freistellungen und Finanzierungen) bleibt fest zu halten, dass von einer Bedarfsdeckung noch nicht die Rede sein kann.

Aus Sicht der Expertenkommission sollte die Qualifizierung der Fachkräfte, die mit Fragen des Kinderschutzes betraut bzw. im Bereich der frühen Hilfen tätig sind, auf breiter Basis befördert werden. Zugleich sollte bedacht werden, dass angesichts der Unterschiedlichkeit der verschiedenen Fachdisziplinen auch eine gemeinsame Fortbildung aller Fachkräfte sinnvoll ist. Insgesamt sind damit enorme Anforderungen an Quantität und Qualität einer solchen (dringend gebotenen) Fortbildungsinitiative gestellt.

II. Empfehlungen der Expertenkommission

Die Kommission hat sich in ihren Beratungen unter Berücksichtigung der vorhandenen Erkenntnisse und Erfahrungen in den unterschiedlichen Feldern des präventiven Kinderschutzes intensiv mit der Entwicklung dieses Handlungsfeldes in Nordrhein-Westfalen befasst. Sie begrüßt die Bemühungen der Städte, Kreise und Gemeinden und der Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe sowie der Gesundheitshilfe zur Förderung des Kinderschutzes.

Die Einrichtung sozialer Frühwarnsysteme in mittlerweile 147 Jugendämtern, aber auch die Zunahme der sogenannten Willkommensbesuche bei Eltern neugeborener Kinder dokumentieren nach Einschätzung der Kommission die hohe Sensibilität und das Verantwortungsbewusstsein der lokalen Akteure.

Trotz dieser Bemühungen und der damit einhergehenden Erfolge bleibt die Förderung des Kinderschutzes eine dauerhafte Aufgabe, die einer professionellen Basis bedarf und konsequent umgesetzt werden muss. Angesichts der mit dem sozialen und ökonomischen Wandel einhergehenden zum Teil tiefen Einschnitte in den Lebensalltag von Familien (z.B. Armut, Verschuldung und Perspektivlosigkeit) brauchen gerade Familien, die in unsicheren Lebenssituationen leben, Hilfe und Unterstützung. Kinderschutz ist daher nicht allein durch soziale Maßnahmen und präventive Angebote zu erreichen. Auch die wirtschaftliche Situation hat entscheidenden Einfluss auf die Lebensbedingungen der Familie.

Unter Würdigung und Beachtung der vorhandenen Erkenntnisse und Erfahrungen weist die Kommission auf erforderliche Handlungsbedarfe hin.

Dabei legt die Kommission Wert auf den Hinweis, dass sie hiermit einen Katalog an Empfehlungen vorlegt, der regionale Besonderheiten nicht berücksichtigen kann. Die Kommission ist sich bewusst, dass in der Ausgestaltung des Kinderschutzes durchaus Disparitäten bestehen, die zum Teil auch der schwierigen Haushaltslage der Kommunen geschuldet sind.

Die nachstehenden Hinweise und Empfehlungen der Kommission stellen keine Rangordnung der genannten Handlungsnotwendigkeiten dar, sondern benennen jeweils erforderliche Schritte, die dazu beitragen können, den Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen insgesamt zu verbessern. Dabei muss die Schaffung eines leistungsfähigen und interdisziplinär angelegten Kinderschutzes, der sowohl präventive wie auch Gefahren erkennende Elemente einbezieht, im Vordergrund stehen. Generelles Leitziel aller Bemühungen sollte dabei die umfassende Sicherung der Rechte und die vorrangige Berücksichtigung des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention sein.

Die im Folgenden aufgeführten Empfehlungen der Kommission sollen dazu beitragen, den Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen weiter zu entwickeln und zu verbessern. Um diesen Prozess der Optimierung zu verfolgen, empfiehlt die Expertenkommission in einem angemessenen Zeitraum (drei Jahre) die Umsetzung der Empfehlungen zu beobachten und ggf. neuen Realitäten und Anforderungen anzupassen.

Folgende Maßnahmen hält die Kommission für notwendig:

Prävention im Kinderschutz

Partizipation von Kindern stärken

In Wissenschaft und Praxis ist in den vergangenen Jahren die Einsicht gewachsen, dass eine Defizitorientierung bei der Wahrnehmung und Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung Kinder weiter schwächt und verwundbarer macht. Sie wirkt stigmatisierend und bestärkt das Kind in dem Gefühl der eigenen Ohnmacht in Hinblick auf Veränderung und Selbstbestimmung. Neben Risikofaktoren spielen deshalb für den Kinderschutz auch Ressourcen und Schutzfaktoren eine Rolle.

Die zu schützenden Kinder bleiben nach dem Verständnis der Expertenkommission Subjekte bei der Beurteilung ihrer Lebenssituation und bei der Entwicklung eines Hilfe- oder Schutzplanes. Partizipativer Kinderschutz nimmt beispielsweise den Kindeswillen, positive soziale Beziehungen des Kindes auch zu Gleichaltrigen oder auch Fähigkeiten bzw. Erfahrungen von Kompetenz und Selbstwirksamkeit des Kindes in den Blick.

Die Kommission fordert die Landesregierung auf, für Kinder Informationsmaterialien zu entwickeln, die altersgerecht den Schutzauftrag und die damit verbundenen Möglichkeiten der Hilfesuche und Unterstützung vermitteln.

Aufklärung über Früherkennungsuntersuchungen intensivieren

Die Landesregierung hat mit der Einführung eines Meldeverfahrens bei den Früherkennungsuntersuchungen einen wichtigen Schritt unternommen, um die Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen bei Kindern zu erhöhen und damit zugleich auch die Präventionsmöglichkeiten zu verbessern und frühzeitiger Hilfe anzubieten. Erste Ergebnisse der Umsetzung dieses Verfahrens zeigen, dass es hier noch weiterer begleitender und öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen bedarf, um die Akzeptanz bei den Betroffenen zu erhöhen.

Dieses neue Meldeverfahren bei der Durchführung von Früherkennungsuntersuchungen bedarf einer verstärkten öffentlichen Transparenz. Die Landesregierung sollte das Meldeverfahren und die damit verbundenen Chancen durch gezielte Aufklärungsmaßnahmen

besser bekannt machen und mit einer elterngerechten Ansprache für die Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen werben. Darüber hinaus sind weitere Aktivitäten zur Teilnahmemotivation fortzusetzen und zu intensivieren.

Die Kommission begrüßt, dass eine zeitnahe Evaluation des Verfahrens ab dem Jahr 2010 geplant ist. Es sollte darüber hinaus zeitnah festgestellt werden, ob ausreichend therapeutische Ressourcen zur Verfügung stehen, wenn durch die Früherkennung Fehlentwicklungen des Kindes diagnostiziert werden und ob es gelingt, entsprechende Maßnahmen einzuleiten, um Ursachen für Fehlentwicklungen zu beheben, die ggf. im sozialen Umfeld liegen.

Früherkennungsrichtlinien (Kinderrichtlinien) weiterentwickeln

Um Fehlentwicklungen von Kindern und Jugendlichen frühzeitig zu erkennen und veränderten gesundheitlichen Risiken in der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen primärpräventiv entgegen wirken zu können, wird die Landesregierung gebeten, darauf hinzuwirken, dass die bestehenden bundesweit geltenden Früherkennungsrichtlinien (Kinderichtlinien) weiter entwickelt und vor allem um sozial-pädiatrische Aspekte erweitert werden.

Elternbesuchsprogramme befördern und Datenschutzprobleme klären

Begrüßungsbesuche bei Eltern neugeborener Kinder sind für zahlreiche Kommunen eine Möglichkeit, zu den Eltern Kontakt aufzubauen und ihnen Informationen und Unterstützungsmöglichkeiten anzubieten. Elternbesuchsprogramme sind wichtige Instrumente zur Unterstützung von Eltern neugeborener Kinder. Ziel dieser Besuche ist die Stärkung und Unterstützung in der Wahrnehmung der Elternrolle, und nicht Kontrolle.

Es ist erforderlich, dass die Kommunen Sorge dafür tragen, dass ausreichend über die Elternbesuchsprogramme und die Präventionskonzepte informiert wird, so dass Eltern sich entscheiden können, ob sie mit dem Besuch einverstanden sind. Die Programme und Konzepte sollten von den Beteiligten vor Ort öffentlich beworben und für alle Eltern transparent gestaltet werden. Besuche müssen durch dafür geschulte Personen durchgeführt werden, die in Strukturen von Austausch, Zusammenarbeit und Supervision eingebunden sind. Es muss sichergestellt werden, dass die Besucherinnen und Besucher nicht allein stehen, wenn sie in einer Familie gravierende Risiken wahrnehmen, und dass der Familie im Bedarfsfall Hilfen angeboten werden können.

Die Kommission hält Elternbesuchsprogramme für einen richtigen Ansatz, weist aber auch auf die aktuell auftretenden Datenschutzprobleme hin. Sie empfiehlt, dass der Datenschutz nach SGB VIII und SGB X dahingehend weiterentwickelt wird, dass er der Möglich-

keit einer niedrigschwelligen Kontaktaufnahme nicht im Wege steht. Dies gilt insbesondere für die rechtlichen Rahmenbedingungen für sogenannte "Begrüßungsbesuche".

Erziehungskompetenz der Eltern stärken

Zielgruppenspezifische Bildungs- und Trainingsangebote für Eltern sind ein wichtiger Baustein zur Unterstützung der elterlichen Erziehungskompetenz. Für den Ausbau einer vielseitigen bedarfs- und lebensweltorientierten Angebotstruktur zur Unterstützung von Eltern sollte darüber hinaus das Angebot von erfahrungsorientierten oder spielbasierten Familienprogrammen sowie der Ausbau unterstützender Netzwerke weiterentwickelt werden. Die Einbindung dieser Angebote in unterstützende Netzwerke und der Verzicht auf Teilnahmegebühren können wesentliche Hinderungsgründe beseitigen.

Gesellschaftliche Organisationen und ehrenamtliches Engagement fördern

Ein wesentlicher Teil des präventiven Kinderschutzes in Nordrhein-Westfalen wird von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der Freien Wohlfahrtspflege, erbracht. Die in diesem Kontext verfügbaren bzw. in der Entwicklung befindlichen Angebote sind ein wesentlicher Baustein für eine umfassende und die Eltern und Kinder einbeziehende Förderung der Erziehung in der Familie. Sie sind damit Stützpfiler eines umfassend gedachten und angelegten Kinderschutzes. In diesem Bereich sind auch zahlreiche Menschen ehrenamtlich tätig und geben dieser Arbeit einen gesellschaftlichen und gemeinwesenbezogenen Rückbezug. Dieses bürgerschaftliche Engagement - z.B. im Kontext der Familienpatenschaften - ist wichtig und hilfreich, um gesellschaftlichen Spaltungs- und Ausgrenzungsprozessen zu begegnen.

Die Arbeit der freigemeinnützigen Organisationen und der hier ehrenamtlich Tätigen benötigt eine angemessene Wertschätzung, bessere Rahmenbedingungen und großzügig bemessene Mittel für Fortbildung, Beratung, Unterstützung.

Frühe Hilfen anbieten

Einsatz der Familienhebammen ausbauen

Die Arbeit der Familienhebammen in Nordrhein-Westfalen hat die Gesundheit von Mutter und Kind mit Hilfe niedrigschwelliger Angebote innerhalb des sozialen Netzes zum Ziel. Familienhebammen haben - das bestätigen nach Auffassung der Kommission die vorhandenen Erfahrungen - einen wichtigen Stellenwert im Kinderschutz. Sie fördern die Bereitschaft von Eltern mit Mehrfachbelastung (z. B. sehr junge Eltern), sich auf Hilfe einzulassen und die eigenen Kompetenzen zu stärken. Die Kommission weist auf die positiven Erfahrungen mit dem Einsatz von Familienhebammen hin.

Die Landesregierung wird gebeten, die erforderlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz von Familienhebammen im Bezugsfeld der Kinder- und Jugendhilfe (vor allem Kinderschutz) zu sichern.

Kindertageseinrichtungen und Familienzentren als wichtige Partner im Kinderschutz

Kindertageseinrichtungen und Familienzentren sind wichtige Lebensorte für Kinder und zentrale Partner der Eltern. Damit sind sie auch besonders geeignete Orte für frühe Hilfen und die Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen. Auch die frühzeitige Vermittlung von gesundheitsförderlichen Verhaltensweisen und die Einbeziehung der Eltern können in Kindertageseinrichtungen und Familienzentren gut gelingen. Daher fordert die Kommission die Landesregierung auf, den Ausbau und die Qualifizierung der Beratungs- und Unterstützungsarbeit der in diesen Einrichtungen tätigen Fachkräfte zu fördern. Darüber hinaus müssen die Rahmenbedingungen für die Erbringung von Leistungen durch Erziehungs- und Familienberaterinnen und -berater sowie durch Therapeutinnen und Therapeuten in den Kindertageseinrichtungen und Familienzentren verbessert werden.

Aus- und Aufbau früher und vernetzter Hilfen fördern

Ein wirksamer Kinderschutz basiert auf einem bedarfsgerechten Angebot niedrigschwelliger und sozialraumbezogener Unterstützung für Familien. Die Landesregierung sollte hier alle Möglichkeiten – auch gesetzlicher Art – nutzen, damit diese präventiven Angebote in Nordrhein-Westfalen flächendeckend zur Verfügung stehen. Hier sollte die Landesregierung vor allem eine Lösung für diejenigen Kommunen finden, die sich in der Haushaltssicherung befinden. Kinderschutz ist eine Pflichtleistung, die dementsprechend bei der Haushaltsgenehmigung durch die Aufsichtsbehörde zu berücksichtigen ist.

Frühe Hilfen gesetzlich absichern

Die Kommission fordert die Landesregierung auf, sich bei den in dieser Legislaturperiode auf Bundesebene wieder anlaufenden Beratungen für ein Bundeskinderschutzgesetz dafür einzusetzen, dass der Rechtsanspruch auf frühe Hilfen im Bundeskinderschutzgesetz z.B. in den §§ 16 ff SGB VIII verbindlicher formuliert wird. Damit kann die starke regionale Ungleichheit bezüglich des Ausbaus Früher Hilfen, die wesentlich auch der unterschiedlichen Verfügbarkeit kommunaler Finanzmittel geschuldet ist, überwunden werden. Aufgrund des bisher noch geringen Verpflichtungsgrades der Hilfen nach §§ 16 ff können die Städte und Kreise, die sich in der Haushaltssicherung befinden, gegenwärtig in diesem wichtigen Feld nicht die erforderlichen Leistungen erbringen.

Rahmenbedingungen sichern

Wirksamer Kinderschutz und zielgenaue Prävention von Kindeswohlgefährdung sind Aufgaben unterschiedlicher Professionen und Fachdisziplinen. Insbesondere gehören hierzu

das Jugendamt mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst und der öffentliche Gesundheitsdienst (vor allem im Rahmen der Schuleingangs- und weiterer Regeluntersuchungen). Beide Bereiche haben eine grundlegende Verantwortung, die die Ausgangsbasis für verantwortungsvolle Kinderschutzmaßnahmen darstellt. Diese strukturelle Verantwortung bedarf einer besonderen Gewichtung im Konzept kommunalpolitischen Handelns und muss gestärkt werden (z.B. durch Vorgaben bzw. Empfehlungen für kommunale Jugendhilfepläne im Hinblick auf Kapazität, Qualitätsentwicklung, Berichtswesen und Kooperationsnetzwerke).

Professionell helfen

Die sozialpädagogischen Fachkräfte in ihrer Aufgabe unterstützen

Seit Inkrafttreten des KICK (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz) im Jahr 2005 steigen in Nordrhein-Westfalen die Fallzahlen in den sozialen Diensten der Jugendämter ebenso wie die Inobhutnahmen und die Sorgerechtsentzüge. Auch wenn es bereits in den Jugendämtern personelle Verstärkungen und organisatorische Veränderungen gegeben hat, so sieht die Kommission doch mit Sorge, dass in nicht wenigen Jugendämtern die Fachkräfte überlastet (Überlastungsanzeigen) sind. Folgen sind Stress, krankheitsbedingte Ausfälle und Defizite in der Zusammenarbeit mit den Familien und den Anbietern von Hilfeleistungen. Vor diesem Hintergrund fordert die Kommission die Landesregierung auf, in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, Anregungen für den Aufbau systematischer Organisations- und Qualitätsentwicklungsprozesse zu geben. Diese können im Ergebnis dazu beitragen, die Belastungen in den Fachdiensten zu reduzieren und hilfreiche Organisationskonzepte zu entwickeln.

Ressourcen bereitstellen

Eine wirksame Förderung des Kinderschutzes wird nur dann gelingen, wenn ausreichend personelle, sächliche und finanzielle Ressourcen in allen Bereichen der am Kinderschutz Beteiligten zur Verfügung stehen. Denn Kinderschutz erfordert professionelle Kompetenz und eine Vielfalt an Instrumenten. Land und Kommunen sind gefordert, den Kinderschutz mit notwendigen Rahmenbedingungen zu versehen und die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Die Kommission lehnt eine Budgetierung der Maßnahmen zur Förderung des Kinderschutzes ab, denn eine Budgetierung engt die Handlungsmöglichkeiten der Akteure ein und trägt nicht zur notwendigen Kontinuität und Nachhaltigkeit bei. Die Anforderungen an die

im Kinderschutz verantwortlich zu Handeln Verpflichteten haben sich in den letzten Jahren erhöht. Diesem Sachverhalt ist Rechnung zu tragen.

Risikomanagement als Voraussetzung für einen sicheren Kinderschutz

Zur Sicherung der Bedingungen für einen gelingenden Kinderschutz tragen alle Verantwortungsebenen mit ihren unterschiedlichen Zuständigkeiten bei. Um kompetentes Handeln in Gefährdungssituationen zu sichern, zielt der Ansatz des Risikomanagements darauf ab, Risiken im eigenen Handeln zu identifizieren und abzubauen. Das Risikomanagement sollte auf regionaler Ebene weiterentwickelt werden. Dazu gehört eine (fehler-)offene und transparente Überprüfung des fachlichen Handelns im Hilfesystem unter Einbeziehung der betroffenen Familien.

Medizinische Sachkunde ortsnah bereit stellen

In schweren Fällen von Misshandlung oder Missbrauch muss gewährleistet sein, dass die Beweise fachkundig durch besonders qualifiziertes medizinisches Personal festgehalten werden (z.B. Gerichtsmedizinische Institute). Entsprechende Einrichtungen müssen für alle Geschädigten wohnortnah vorhanden sein. Gerade in einer solchen Situation sind stundenlange Fahrten zu einer weit entfernten Einrichtung nicht zumutbar.

Vernetzung fördern

Interdisziplinäre Kooperationen und kommunale Netzwerke werden benötigt

Kinderschutz ist eine Aufgabe von vielen Akteuren. Daher ist es erforderlich, interdisziplinäre Netzwerke zu schaffen, die geeignet sind, den Kinderschutz vor Ort nachhaltig zu verbessern. Grundbedingung ist, dass die Kooperation verbindlich gestaltet wird. Dies ist durch die Institutionalisierung von Beteiligungsverfahren zu fördern. Auch die Organisation von Notfallintervention ist zu stärken. Notfallintervention funktioniert nur dann, wenn sie zwischen den Beteiligten verbindlich geregelt ist. Zukünftig sollte darauf hingewirkt werden, dass dabei auch solche Rahmenbedingungen entwickelt werden, die Mischfinanzierung und Mischkonzepte ermöglichen, damit die unterschiedlichen professionellen Aspekte auch in die Gestaltung der Netzwerke einfließen können.

Kooperation von Jugend- und Gesundheitshilfe stärken

Die Kommission sieht in einer engen Vernetzung der Angebote von Jugendhilfe und Gesundheitshilfe einen wesentlichen Ansatz für einen wirksameren Kinderschutz. Deshalb sollte die Landesregierung ihre Möglichkeiten einsetzen, um auf kommunaler Ebene bereits begonnene Aktivitäten und Initiativen zu fördern und neue Ansätze anzuregen (wie z.B. in dem Kooperationsprojekt „KinderZUKUNFT NRW“ beabsichtigt).

Bei der Verbesserung der Kooperation sollte auch auf etablierte Strukturen der Zusammenarbeit – wie sie z. B. die kommunalen Gesundheitskonferenzen darstellen – zurückgegriffen werden. Hier kann die Landesregierung Impulse für die Behandlung des Themas und die Einbindung weiterer Akteursgruppen setzen.

Kinderschutz in der Schule verankern

Auch Schulkinder können von Vernachlässigung und Misshandlung betroffen sein. Hier bieten sich Lehrerinnen und Lehrer als wichtige Ansprechpartner an. Die Kommission begrüßt daher, dass der Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen auch zur Regelaufgabe der Schule geworden ist und die entsprechende gesetzliche Grundlage im Schulgesetz verankert wurde. Sie sieht darüber hinaus die Notwendigkeit, das Verantwortungsbewusstsein der in der Schule tätigen Lehrkräfte für einen besseren Kinderschutz zu stärken und auszubauen. Die Landesregierung sollte daher Fortbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte auf dem Gebiet des Kinderschutzes intensiver fördern und die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe ausbauen.

Zusammenarbeit von Jugendämtern, Familien- und Jugendgerichten fördern

Die Kommission ist der Auffassung, dass ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch und ggf. gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen förderlich sind. Das Ziel kann dabei aufgrund der zu wahren richterlichen Unabhängigkeit nur sein, die Abläufe in bestimmten Verfahren transparent und effizient zu gestalten. Aufgrund des für die Familiengerichte bestehenden Beschleunigungsgebotes in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren muss gewährleistet sein, dass die zuständigen Fachkräfte der jeweiligen freien oder öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich Kenntnis von neuen Anträgen an das Familiengericht erhalten. Für die Familienrichterinnen und Familienrichter sollte die zuständige Fachkraft im Jugendamt möglichst frühzeitig feststellbar sein (z.B. durch festgelegte und dem Familiengericht bekannt gegebene Zuständigkeitsregeln oder durch standardisierte Rückmeldungen nach Antragseingang).

Wissen bereitstellen

Aus- und Weiterbildungsangebote für professionelle Berufsgruppen intensivieren und qualifizieren

Frühzeitige, passgenaue und zielgenaue Hilfen erfordern eine umfassende professionelle Kompetenz bei den tätigen Fachkräften, die mit Fragen des Kinderschutzes betraut sind (unter anderem Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, Ärzte, Richter, Staatsanwälte, pädagogische Fach- und Lehrkräfte, Hebammen, Polizeibedienstete etc.). Sie bedürfen einer systematischen und kontinuierlichen Fort- und Weiterbildung in allen Fragen der Beratung

und Hilfe, der Kooperation und des Hilfemanagements. Die Kommission hält es für erforderlich, dass Fort- und Weiterbildungskonzepte in Zusammenarbeit mit den Trägern der Aus- und Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen weiterentwickelt und interdisziplinär ausgebaut werden. Die gemeinsame Fortbildung aller Beteiligten ist ein wesentlicher Beitrag zur Optimierung der Hilfsangebote sowie zur Verbesserung der Kooperation. In diesem Kontext sind auch ausreichende Angebote der Supervision sicher zu stellen.

Gesellschaftlicher Wandel erfordert mehr Forschung

Die Lebenswelten von Kindern und ihren Familien verändern sich: Der gesellschaftliche Wandel stellt Erziehung vor neue Herausforderungen, die auch neue Risiken für Kinder und Jugendliche mit sich bringen. Um diese Veränderungen von Risiken und Gefährdungen von Kindern frühzeitig zu erkennen, bedarf es intensiver Forschung. Hier gibt es Lücken, die geschlossen werden müssen. Dies gilt insbesondere für die Wirkungsforschung, denn gerade im Bereich der Vorbeugung und der Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen ist es erforderlich, erfolgreiche Konzepte zu identifizieren und kontinuierlich weiter zu entwickeln. Die Auswertung und Evaluation der vorliegenden Praxisergebnisse ist hier von großer Bedeutung. Die Kommission begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die Regierungsfractionen im Bund gerade auch die Bindungsforschung ausbauen wollen. In diesem Zusammenhang sollte die Landesregierung darauf hinwirken, dass dies auch für empirische Studien zur Evaluierung von Kinderschutzmaßnahmen und für längerfristige Beobachtungen zur Entstehung von Kindervernachlässigung gilt.

Anhang: Literaturverzeichnis

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ Stat) (2008): Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen. Dortmund.

Bastian, P./Diepholz, A./Lindner, E. (2008): Frühe Hilfen für Familien und soziale Frühwarnsysteme. Münster.

Bien, W./Rauschenbach, T./Riedel, B. (Hrsg.) (2006): Wer betreut Deutschlands Kinder? DJI-Kinderbetreuungsstudie. Weinheim.

Biesel, K./Flick, U./Wolff, R. (2009): Aus Fehlern lernen. Qualitätsmanagement im Kinderschutz. Ein Forschungsprojekt auf der Plattform des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen. In: *Das Jugendamt* 3/2009. S. 115-117.

Böttcher, W./Bastian, P./Lenzmann, V. (2008): Soziale Frühwarnsysteme. Evaluation des Modellprojekts in Nordrhein-Westfalen. Münster.

Brößkamp, A. (2009): Kontrolle, Fürsorge – die öffentliche Debatte um Kinderschutz und die Vertrauensbeziehung zwischen Jugendhilfe und ihren Adressaten oder: Wo kein Vertrauen, da kein (Informations-) Fluss – Kinderschutz in der Krise. In: *Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht* 7-8/2009. S. 334-348.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (1998): Handbuch sozialpädagogische Familienhilfe. Schriftenreihe Band 182. Stuttgart.

Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände (Hrsg.) (2009): Empfehlung zur Feststellung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls. URL: http://dji.de/dasdji/stellungnahmen/2009/2009-05_Empfehlungen_Kinderschutz.pdf [Stand: 04.09.09].

Deutsches Jugendinstitut München (DJI)/Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (TU Dortmund) (Hrsg.) (2009): Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts e.V. zur öffentlichen Anhörung der Kinderkommission zum Thema „Neue Konzepte Früher Hilfen“ am 2. März 2009. Öffentliche Anhörung der Kinderkommission Deutscher Bundestag. URL: http://dji.de/dasdji/stellungnahmen/2009/2009-02-02_Kinderschutz.pdf [Stand:01.09.09].

Die Kinderschutz-Zentren (Hrsg.) (2008): In Beziehung kommen... - Kindeswohlgefährdung als Herausforderung zur Gemeinsamkeit. Köln.

Die Kinderschutz-Zentren (Hrsg.) (2009): Frühe Hilfen - Zugänge schaffen, Hilfen gemeinsam gestalten, Resilienzfaktoren nutzen. Köln.

Dusolt, H. (2008): Elternarbeit als Erziehungspartnerschaft. Ein Leitfaden für den Vor- und Grundschulbereich. Weinheim.

- Fegert, J.M. (2008): Das 16th Annual Meeting der Society for Prevention Research. Blick auf Präventionsprogramme im Kinderschutz. In: *Kindschaftsrecht – und Jugendhilfe* 9/2008. S. 367-372.
- Heuchel, I./Lindner, E./Sprenger, K. (Hrsg.) (2009): Familienzentren in Nordrhein-Westfalen. Beispiele innovativer Praxis. ISA-Reihe Soziale Praxis. Münster.
- Holz, G. (2006): Lebenslagen und Chancen von Kindern in Deutschland. In: *APuZ. Aus Politik und Zeitgeschichte*. Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“ 26/2006.
- Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (Hrsg.) (2008): Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung. München/Basel.
- Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.) (2006): Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Jugendhilfe. Münster.
- Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.) (2009): Neue Entwicklungen und Orientierungen in der Kinder- und Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen. Expertise zum 9. Kinder- und Jugendbericht des Landes Nordrhein-Westfalen. Unveröffentlichtes Manuskript.
- Jordan, E. (Hrsg.) (2008): Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. 3. Auflage. Weinheim/ München.
- Katzenstein, H. (2009): Schutz für Kinder – Möglichkeiten zur Hilfe und ihre Grenzen. In: *Das Jugendamt* 01/2009. S. 9–14.
- Kasper, L. (2009): Frühe Hilfen für Kinder und Familien – zur Verknüpfung von Jugendhilfe und Gesundheitswesen, in: IAQ-Report, Duisburg
- Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. (Hrsg.) (2009): Kindeswohlgefährdung - Erkennen und Helfen, 10. (vollständig überarbeitete) Auflage. Berlin.
- Kindler, Heinz (2009): Kinderschutz in Europa. Philosophien, Strategien und Perspektiven nationaler und transnationaler Initiativen zum Kinderschutz. In: Dirk Nüsken (Hrsg.) (2009): *Child Protection in Europe. Von den Nachbarn lernen, Kinderschutz qualifizieren*. Münster.
- Koch, G. (2007): Familienbildung mit hochbelasteten Familien. In: *Frühe Kindheit* 3/2007. S. 22-25.
- Koch, U./Pawlis, S./Schwinn, A./Busche, W. (2008): „Gesund groß werden“. Modellhafte Evaluation der Funktion und Wirksamkeit des „Eltern-Ordners“. Kurzbericht der Ergebnisse. URL: http://www.kindergesundheit-info.de/fileadmin/fileadmin-kgs/pdf/Kurzbericht_Evaluation_Gesund-gro_-werden.pdf [Stand01.09.09].

Maslow, A.H. (1978): Motivation und Persönlichkeit. Freiburg.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) /Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration NRW (MGFFI) (Hrsg.) (2009): Hilfe für Kinder in Not. Mehr Teilhabe und Chancengerechtigkeit in Nordrhein-Westfalen. Zwischenbericht der Landesregierung zur Arbeit des „Runden Tisches“. Düsseldorf.

Ministerium für Generation, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MGFFI) (Hrsg.) (2006): Handlungskonzept für einen besseren und wirksameren Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen. URL: www.mgffi.nrw.de/pdf/kinder-jugend/kinderschutz.pdf [Stand: 01.06.09].

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MGFFI) (Hrsg.) (Erscheint 2010): Kindeswohlgefährdung – Ursachen, Erscheinungsformen und neue Ansätze der Prävention. Düsseldorf.

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MGFFI) (Hrsg.) (2009): Risikomanagement bei Kindeswohlgefährdung. Kompetentes Handeln sichern. Düsseldorf.

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MGFFI) (Hrsg.) (2009): Wir kümmern uns! Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen (MSJK) (Hrsg.) (2005): Kinder und Jugendliche fördern. Bildung und Erziehung als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. 8. Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung NRW. Düsseldorf.

Münder, J./Muthke, B./Schone, R. (2000): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren. Münster.

Münder, J./Smessaert, A. (2009): Frühe Hilfen und Datenschutz. Münster.

Organisation for economic co-operation and development (OECD) (Hrsg.) (2009): Doing better for Children – Mehr für Kinder tun. URL: www.oecd.org/document/40/0,3343,de_34968570_34968855_43554408_1_1_1_1,00.html [Stand: 04.09.09].

Peveling, U. (2008): Neue Formen aufsuchender Elternarbeit. In: Institut für Soziale Arbeit e.V. (Hrsg.) (2008): ISA Jahrbuch zur sozialen Arbeit 2008. Münster. S. 61 – 79.

Ravens-Sieberer, U./Schulte-Markwort, M. (Hrsg.) (2008): Befragung „Seelisches Wohlbefinden und Verhalten (Bella-Studie). URL: <http://www.bella-studie.de/> [Stand:01.09.09].

Ravens-Sieberer, U./Wille, N./Bettge, S./Erhart, M. (2007): Psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland – Ergebnisse aus der BELLA-Studie im Kinder- und

Jugendgesundheitssurvey (KIGGS). In: *Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz* 5-6/2007. S. 871-878.

Sann, A./Schäfer, R./Stötzel, M. (2007): Zum Stand der Frühen Hilfen in Deutschland – ein Werkstattbericht. In: *Interdisziplinäre Fachzeitschrift der DGgKV* 2/2007. S. 3–23.

Schimke, H.J. (1998): Das neue Kindschaftsrecht. 2. Auflage. Neuwied.

Schneider, E. (2004): Frühe Hilfen zur Förderung der Resilienz auf dem Hintergrund der Bindungstheorie: das STEEP- Modell. In: Cierpka, M. (Hrsg.) (2004): Möglichkeiten der Gewaltprävention. S. 135-152.

Schone, R. (2008): Kontrolle als Element von Fachlichkeit in den sozialpädagogischen Diensten der Kinder- und Jugendhilfe. Expertise im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Berlin.

Sinus Sociovision GmbH (2009): Homepage. URL:
<http://www.sociovision.de/de/loesungen/sinus-milieus.html> [Stand:01.09.09].

Slüter, R. (2007): Zugänge finden, erhalten und gestalten. Verbindung von fachlicher Qualifikation und struktureller Notwendigkeiten. In: Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V. (Hrsg.) (2007): Entmutigte Familien bewegen (sich). Konzepte für den Alltag der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung. Köln.

Statistisches Bundesamt Deutschland (Hrsg.) (2007): Mikrozensus 2007. URL:
<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/Qualitaetsberichte/Mikrozensus/Mikrozensus2007,property=file.pdf> [Stand: 01.09.09].

Statistisches Bundesamt Deutschland (Hrsg.) (2008): Jede vierte Familien in Deutschland hat einen Migrationshintergrund. Pressemitteilung Nr.281 vom 05.08.2008. URL:
http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2008/08/PDO8__281__122,templateld=renderPrint.psml [Stand:01.09.09].

Stöbe-Blossey, S. (2008): Qualitätsentwicklung und Qualitätssteuerung in Familienzentren. In: Rietmann, S./Hensen, G. (Hrsg.) (2008): Tagesbetreuung im Wandel. Das Familienzentrum als Zukunftsmodell. Wiesbaden. S. 101-119.

Stollorz, V. (2009): Gute Ärzte, schlechte Ärzte. In: *GEO*, 05/2009. S. 118 - 143.

Tschöpe-Scheffler, S. (2003): Elternkurse auf dem Prüfstand: Wie Erziehung wieder Freude macht. Opladen.

Tschöpe-Scheffler, S. (2006): Konzepte der Elternbildung - eine kritische Übersicht. 2. Auflage. Opladen.

Tschöpe-Scheffler, S. (2009): Was leisten Programme zur Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz? In: Diskowski, D., Pesch, L. (Hrsg.): Familien stützen - Kinder schützen. Weimar, Berlin.

Wahl, K. (2005): Black Box Familie: Wie kompetent sind Eltern in ihrer Erziehung? Ergebnisse von Studien des DJI. Referat auf der Tagung des Deutschen Jugendinstituts: Von PISA-Kids, ratlosen Eltern und „Super-Nannys“. München, 6. Juli 2005. URL: http://www.dji.de/dasdji/thema/0507/vortrag_wahl.pdf [Stand: 01.01.09].

Wille, N./Ravens-Sieberer, U. (2008): Die neue Morbidität bei Kindern und Jugendlichen – Auswirkungen des familiären Kontextes und der sozialen Lage auf die Gesundheit. In: Bastian, P./Diepholz, A./Lindner, E. (2008): Frühe Hilfen für Familien und soziale Frühwarnsysteme. Münster.

Zenz, W./Bäcker, K./Blum-Maurice, R. (Hrsg.) (2007): Die vergessenen Kinder. Vernachlässigung, Armut und Unterversorgung in Deutschland. 2. Auflage. Köln.

Ziegenhain, U./Fegert, J.M. (Hrsg.) (2007): Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung. München/Basel.

Linkliste

Nationales Zentrum Frühe Hilfen

www.fruehehilfen.de

Soziale Frühwarnsysteme in Nordrhein-Westfalen

www.soziales-fruehwarnsystem.de

Kinderschutz (Nordrhein-Westfalen und Bund)

www.kindeschutz.de

Familienzentren in Nordrhein-Westfalen

www.familienzentrum.nrw.de